

BEHG Carbon Leakage

Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen
(§§ 10 bis 12 BECV)

Hinweispapier



Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: März 2024

Redaktion:

Fachgebiet V 4.3 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage

Fachgebiet V 2.4 – Rechtsangelegenheiten und Justitiariat Emissionshandel

Bildnachweis Titelbild: © Aungin – adobe.stock.com

Kurzübersicht

Dieses Hinweispapier soll die Unternehmen über die im Wesentlichen ab 2023 geltenden Verpflichtungen zu den ökologischen Gegenleistungen gemäß §§ 10 bis 12 BECV informieren. Diese ökologischen Gegenleistungen bilden eine Voraussetzung für die Gewährung der Carbon-Leakage-Kompensation ab dem Abrechnungsjahr 2023. Die Förderrichtlinie der Strompreiskompensation verweist auch bei einigen Regeln auf §§ 10 ff BECV. Die konkrete Ausgestaltung in Bezug auf die Antragstellung der Strompreiskompensation der §§ 10 bis 12 BECV erfolgt in einem eigenen Leitfaden¹.

Das folgende Hinweispapier erläutert:

- ▶ die Pflicht zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 10 BECV, [siehe Kapitel 1](#)),
- ▶ die Identifizierung von Klimaschutzmaßnahmen und den damit in Zusammenhang stehenden Themen (§ 11 BECV, [siehe Kapitel 2](#)),
- ▶ dazugehörige Nachweispflichten (§ 12 BECV, siehe Kapitel 3) und
- ▶ die elektronische Kommunikation und die Anforderungen im FMS (§ 13 BECV, [siehe Kapitel 4](#)).

¹ <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/spk/SPK-Leitfaden.pdf>

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Kurzübersicht | 3 |
| Tabellenverzeichnis | 5 |
| Abbildungsverzeichnis | 5 |
| Versionshinweise..... | 6 |
| Hinweise im Dokument..... | 7 |
| Abkürzungen | 8 |
| 1 Implementierung eines Energiemanagementsystems (§ 10 BECV) | 9 |
| 1.1 Pflicht zur Einführung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 10 Absatz 1 BECV) | 9 |
| 1.2 Ausnahme und Ersatzleistung durch nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem oder Mitgliedschaft in Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk (§ 10 Absatz 2 BECV) | 9 |
| 2 Klimaschutzmaßnahmen (§ 11 BECV) | 10 |
| 2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 11 Absatz 1 BECV) | 11 |
| 2.2 Anrechenbarkeit von Investitionen | 14 |
| 2.2.1 Erforderliche Investitionshöhe..... | 14 |
| 2.2.2 Übertragung und Anrechnung von Investitionsüberschüssen | 14 |
| 2.2.3 Zusammensetzung der Investitionssumme | 15 |
| 2.3 Wirtschaftliche Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen..... | 16 |
| 2.4 Genereller Umgang mit unwirtschaftlichen Maßnahmen | 20 |
| 2.5 Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses (§ 11 Absatz 4 BECV)..... | 21 |
| 2.6 Maßgeblicher Zeitpunkt der Tätigkeit der Investition (§ 11 Absatz 5 BECV) | 23 |
| 2.7 Berücksichtigung anderer Beihilfen und gesetzlicher Anforderungen | 24 |
| 2.8 Umgang mit Contracting-Lösungen und Leasingverträgen | 25 |
| 3 Nachweis der Gegenleistungen (§ 12 BECV)..... | 26 |
| 3.1 Nachweis zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach § 10 BECV | 27 |
| 3.2 Nachweis von Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 BECV | 28 |

| | |
|---|-----------|
| 4 Elektronische Kommunikation und Anforderungen im FMS | 30 |
| 4.1 Verbindliche elektronische Kommunikation | 30 |
| 4.2 Umsetzung der Antragseinreichung | 30 |
| 4.3 Datenerfordernisse in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“ | 33 |
| 4.3.1 Notwendige Angaben zum Unternehmen und zum Nachweis der ökologischen Gegenleistungen als Voraussetzung der Beihilfegewährung | 34 |
| 4.3.2 Formular „Adressdaten der prüfungsbefugten Stelle“ | 35 |
| 4.3.3 Formular „Managementsysteme“ | 35 |
| 4.3.4 Formular „Klimaschutzmaßnahmen“ | 38 |
| 4.3.5 Formular „Energieeffizienzmaßnahme“ | 39 |
| 4.3.6 Formular „Dekarbonisierungsmaßnahme“ | 42 |
| 4.4 Bestätigung der Unternehmenserklärungen durch die prüfungsbefugten Stellen | 44 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|--|----|
| Tabelle 1: | Übersicht zur Erbringung der Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 11 BECV | 10 |
| Tabelle 2: | Abfragen in den Formularen „Angaben zum Unternehmen“ und „Angaben zum Nachweis“ | 34 |
| Tabelle 3: | Abfragen im Formular „Adressdaten der prüfungsbefugten Stelle“ | 35 |
| Tabelle 4: | Abfragen im Formular „Managementsysteme“ – Abfragen im Abschnitt „Auflistung der Managementsysteme“ | 35 |
| Tabelle 5: | Abfragen im Formular „Managementsysteme“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“ | 36 |
| Tabelle 6: | Abfragen im Formular „Klimaschutzmaßnahmen“ – Abfragen im Abschnitt „Allgemeine Angaben“ | 38 |
| Tabelle 7: | Abfragen im Formular „Energieeffizienzmaßnahme“ – Abfragen in den Abschnitten „Identifikation der Maßnahme“, „Investitionsvolumen“, „Wirtschaftlichkeitsbewertung“ und „Angaben zur Energieeinsparung“ | 39 |
| Tabelle 8: | Abfragen im Formular „Dekarbonisierungsmaßnahme“ – Abfragen in den Abschnitten „Identifikation der Maßnahme“, „Investitionsvolumen“ und „Bewertung Dekarbonisierungsmaßnahme“ | 42 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Ablauf der Einreichung des zweigeteilten CLK-Antrags mit den Datensätzen der Antragsdaten aus der Anwendung „CL-Kompensation“ und der Nachweise aus der Anwendung „Nachweise öGL“ | 32 |
|--------------|---|----|

Versionshinweise

| Nr. | Datum | Abschnitt | Seite | Bemerkung |
|-----|------------|-----------------------|-------|--|
| 1 | 22.12.2022 | | | Erstveröffentlichung |
| 2 | 28.03.2024 | Abkürzungsverzeichnis | | Ergänzung um weitere Abkürzungen |
| | | 1.1 | 8 | Aktualisierung der Verweise auf Normen für DIN EN ISO 50001 bzw. EMAS. |
| | | 1.2 | 8 | Ergänzung von Hinweisen zur praktischen Darstellung des Gesamtenergieverbrauchs. |
| | | 2 | 9 | Änderung der Kapitelüberschrift Ergänzende Hinweise in Tabelle 1 in Bezug auf Fall ausgeschöpfter Maßnahmen. |
| | | 2.1 | 10 | Redaktionelle Verschiebung des Hinweises auf überschießende Beträge sowie keine Beihilfegewährung bei unterschreiten des Schwellenwertes nach Kapitel 2.2 Konkretisierung der Definition von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Ergänzung von Beispielen zur Abwärmenutzung. Ergänzung von Hinweisen zur Identifizierung von Maßnahmen im Energiemanagementsystem. |
| | | 2.2 | 13 | Strukturierung in Teilkapitel: <ul style="list-style-type: none"> ▶ 2.2.1 Erforderliche Investitionshöhe ▶ 2.2.2 Übertragung und Anrechnung von Investitionsüberschüssen ▶ 2.2.3 Zusammensetzung der Investitionssumme Ergänzungen betreffen u.a. Beispiele in Kap. 2.2.1 und 2.2.2 sowie Hinweis auf Umgang mit Aufwendungen und Aufteilung von energiebezogenen Investitionsanteile (2.2.3). |
| | | 2.3 | 15 | Ergänzungen von Hinweisen zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit (u.a. Konkretisierung bezüglich Betrachtungszeitraum, fehlender wirtschaftlicher Durchführbarkeit einer Maßnahme, Clustering, Stillstandskosten). Darstellung des Aufbaus und der Anforderungen der DIN EN 17463 sowie Darstellung von Hinweisen zur Anwendung der Norm im Kontext der Anforderungen der BECV. |
| | | 2.5 | 19 | Anpassungen von Verweisen. |
| | | 2.6 | 21 | Ergänzung von Beispielen zur Auftragsvergabe an Dritte, Hinweis auf Entscheidung der zuständigen Behörde sowie auf Verantwortung für Risiken der Planung. |
| | | 2.7 | 23 | Umbenennung des Kapitels von „Vermeidung von Doppelzählung“ zu „Berücksichtigung anderer Beihilfen und gesetzlicher Anforderungen“. Ergänzung eines Hinweises zu bereits gesetzlich geforderten Maßnahmen. |
| | | 3 | 24 | Ergänzende Hinweise zu prüfungsbefugten Stellen sowie der Antragstellung über die Virtuelle Poststelle (VPS). |
| | | 3.1 | 25 | Ergänzung Hinweise zum Zeitpunkt der Zertifizierung, Möglichkeit der Gruppenzertifizierung sowie zur Anwendung von Erleichterungsregeln |
| | | 3.2 | 26 | Ergänzung Hinweise auf Bereitstellung von Berechnungstools für Dekarbonisierung und Wirtschaftlichkeit sowie Hinweis zur Dokumentation von Maßnahmen. |

| Nr. | Datum | Abschnitt | Seite | Bemerkung |
|-----|------------|-----------|-------|---|
| 2 | 28.03.2024 | 4 | 28–42 | Neues Kapitel zur elektronischen Kommunikation und den Anforderungen in FMS mit 4 Teilkapiteln zu: <ul style="list-style-type: none">▶ 4.1 Verbindliche elektronische Kommunikation▶ 4.2 Umsetzung der Antragseinreichen (u.a. Schaubild)▶ 4.3 Datenerfordernisse in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“▶ 4.4 Bestätigung der Unternehmenserklärung durch die prüfungsbefugten Stellen |

Hinweise im Dokument



Achtung, besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis auf weitere Informationen in anderen Dokumenten.

Abkürzungen

| | |
|-----------------------|--|
| ABI | Amtsblatt |
| BECV | BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| BStBl | Bundessteuerblatt |
| CLK | Carbon-Leakage-Kompensation |
| CO₂ | Kohlenstoffdioxid |
| DEHSt | Deutsche Emissionshandelsstelle |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EEG | Erneuerbare-Energien-Gesetz |
| EMAS | Eco Management and Audit Scheme (Umweltmanagementsystem) |
| EU | Europäische Union |
| EU-ETS 1 | Europäischer Emissionshandel 1 |
| EU-ZuVO | EU-Zuteilungsverordnung |
| FAQ | Frequently-Asked-Questions (deutsch: häufig gestellte Fragen) |
| FMS | Formular-Management-System |
| KMU | Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen |
| KWKG | Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz |
| PV | Photovoltaik |
| QES | Qualifizierte elektronische Signatur |
| SEU | Significant Energy Use (wesentlicher Energieeinsatz, relevante Energieverbraucher) |
| SpaEfV | Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung |
| SPK | Strompreiskompensation |
| SPK-FRL | Förderrichtlinie für die Strompreiskompensation vom 24.08.2022 |
| SubvG | Subventionsgesetz |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| sUT | Selbstständiger Unternehmensteil |
| THG | Treibhausgase |
| VPS | Virtuelle Poststelle |
| WACC | Weighted-Average-Cost-of Capital (deutsch: gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten) |

1 Implementierung eines Energiemanagementsystems (§ 10 BECV)

1.1 Pflicht zur Einführung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 10 Absatz 1 BECV)

Die BECV fordert gemäß § 10 Absatz 1 BECV als Gegenleistung für die Gewährung von Beihilfen von Unternehmen, spätestens **ab dem 01.01.2023** ein Energie- oder alternativ Umweltmanagementsystem zu betreiben.

Das bedeutet, dass ab dem Abrechnungsjahr 2023 in dem Unternehmen spätestens zum 01.01. des Abrechnungsjahres ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem vorliegen muss.



Bitte beachten Sie hierzu unsere Hinweise in Kapitel 3.1 bezüglich der Nachweisführung für den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Die Beihilfegewährung für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 bleibt davon unberührt.²

Das Energie- oder Umweltmanagementsystem muss grundsätzlich alle Anlagen und Standorte des Unternehmens umfassen, an denen ein Carbon-Leakage-Risiko durch den nationalen Emissionshandel besteht. Es ist sicherzustellen, dass somit alle von Ihnen erfassten Brennstoff- und Wärmeströme von einem entsprechenden System im Sinn der BECV erfasst sind.



1.2 Ausnahme und Ersatzleistung durch nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem oder Mitgliedschaft in Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk (§ 10 Absatz 2 BECV)

Unternehmen, deren **durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe** in den **drei Kalenderjahren** vor dem Abrechnungsjahr **weniger als zehn Gigawattstunden** betrug, können ab dem 01.01.2023 ersatzweise ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50005:2021 in mindestens Umsetzungsstufe 3 betreiben oder ihre Verpflichtung durch eine nachgewiesene Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke erfüllen.³

Im Falle der Einführung eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems folgt aus § 12 Absatz 1 Nummer 2 der BECV weiterhin, dass dessen Betrieb bis zum Ende des Abrechnungsjahres sichergestellt sein muss, da sonst dessen Nachweis im Regelfall nicht erfolgreich erbracht werden kann (vergleiche Kapitel 3.3). Zur Unterstützung und Orientierung des schrittweisen Implementierungsprozesses bietet das Umweltbundesamt Arbeitshilfen und Factsheets⁴ an.

Sofern Sie von dieser Erleichterung Gebrauch machen möchten, stellen Sie bitte Ihren Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren *vor dem Abrechnungsjahr* sowie den durchschnittlichen Wert in einer formlosen **Gesamtübersicht** dar. Es muss klar ersichtlich sein, dass Ihr Verbrauch in den betroffenen drei Kalenderjahren durchschnittlich weniger als zehn Gigawattstunden betrug.

² Im Rahmen der BECV-Ausfertigung vom 21.07.2021 ist die DIN EN ISO 50001:2011 noch gültig gewesen und wurde kurz nach Veröffentlichung der BECV durch die DIN EN ISO 50001:2018 abgelöst. Nach der Übergangszeit ab dem 21.08.2021 sind Zertifikate auf der alten Normgrundlage DIN EN ISO 50001:2011 ungültig. Bei der Normrevision der DIN EN ISO 50001:2018 fand eine strukturelle Angleichung zu den weiteren Managementsystemen (DIN EN ISO 9001; DIN EN ISO 14001) statt. Damit wird die Kompatibilität und Integration zu anderen Managementsystemen erhöht.

³ Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) – www.effizienznetzwerke.org.

⁴ Umweltbundesamt (UBA) – DIN EN ISO 50005: Energiemanagementsysteme – Leitlinien für eine stufenweise Einführung www.umweltbundesamt.de/energiemanagementsysteme-iso-50005.

Verwenden Sie dafür bitte ein geeignetes Programm (zum Beispiel eine Tabellenkalkulation), sodass aus der verwendeten Datei eindeutig Ihre Berechnungen hervorgehen, und fügen Sie diese Ihrem Antrag bei.

Gemäß § 13 Absatz 4 BECV ist die Gesamtübersicht zusammen mit Dokumenten, die Ihre Darstellungen glaubhaft belegen, durch die Wirtschaftsprüfer*innen zu prüfen.

Weitere Informationen zur Nachweisführung finden Sie in Kapitel 6.1.1 im Leitfaden CLK.

2 Klimaschutzmaßnahmen (§ 11 BECV)

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 ist die Gewährung von Beihilfe im Rahmen der BECV an **Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen** durch antragstellende Unternehmen gebunden. Dies ist eine weitere Voraussetzung, die zusätzlich zu den bereits bestehenden anderen Voraussetzungen dieser Verordnung besteht.

Als Klimaschutzmaßnahmen im Sinn des § 11 BECV gelten **Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz**, welche im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 10 BECV identifiziert sowie als **wirtschaftlich durchführbar** bewertet wurden. Identifiziert das Energiemanagementsystem eines antragstellenden Unternehmens keine (weiteren) Maßnahmen⁵ oder wird keine der identifizierten Maßnahmen als wirtschaftlich bewertet, erhält der Antragsteller eine Beihilfe, ohne dass im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt werden müssen. Auch **Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses** gelten alternativ als Klimaschutzmaßnahmen. Auf diese wird separat in Kapitel 2.5 eingegangen. Eine Übersicht über mögliche Fallkonstellationen ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht zur Erbringung der Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 11 BECV

| Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 11 Absatz 1 BECV) | Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses (§ 11 Absatz 4 BECV) | Maßnahmen sind ausgeschöpft (§ 11 Absatz 1 Satz 2 BECV) |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahmen sind im Rahmen des Energiemanagementsystems zu identifizieren (gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV). Maßnahmen sind im Rahmen des Energiemanagementsystems als „wirtschaftlich durchführbar“ zu bewerten (positiver Kapitalwert nach DIN EN 17643) (gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BECV). | <ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahmen müssen die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarks senken und können von Unternehmen als Alternative zu Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt werden. | <ul style="list-style-type: none"> Werden keine bzw. keine weiteren Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV identifiziert, die wirtschaftlich durchführbar sind, erhalten Unternehmen die Beihilfe, ohne Investitionen geleistet zu haben bzw. ohne Investitionen in der nach § 11 Absatz 3 BECV geforderten Höhe geleistet zu haben. |

⁵ Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 BECV erhält das antragstellende Unternehmen die Beihilfe auch ohne im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt zu haben, wenn keine weiteren wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen im Energiemanagementsystem identifiziert wurden. Dies bedeutet, dass keine weiteren Maßnahmen, die über die bereits in den Vorjahren identifizierten wirtschaftlichen Maßnahmen hinausgehen, identifiziert wurden.

2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 11 Absatz 1 BECV)

Die im § 11 BECV geforderten Gegenleistungen in Form von Klimaschutzmaßnahmen müssen zur Gewährung von Beihilfe eine bestimmte Mindesthöhe erreichen.

Grundsätzlich gilt, dass Fördermittel Dritter von der Investitionssumme abzuziehen sind. Als Fördermittel Dritter sind solche Förderungen zu verstehen, die außerhalb der Beihilfegewährung im Rahmen der BECV an das antragstellende Unternehmen vergeben wurden. Zur Vermeidung von Doppelzählungen in Bezug auf die Anforderungen durch die Strompreiskompensation [siehe Kapitel 2.7](#).



Für die Jahre 2023 und 2024 sowie ab 2025 gelten folgende Regelungen:

- ▶ Für die Jahre **2023 und 2024** gilt, dass die aufgewendete **Investitionssumme mindestens 50 Prozent** der gewährten Beihilfe jenes Jahres entsprechen muss, das dem Abrechnungsjahr vorausgeht.
- ▶ **Ab 2025** gilt, dass die aufgewendete **Investitionssumme mindestens 80 Prozent** der gewährten Beihilfe jenes Jahres entsprechen muss, das dem Abrechnungsjahr vorausgeht.

Ist die Summe der Gesamtinvestitionen aller wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen geringer als die zuvor definierten Mindestschwellen (50 Prozent beziehungsweise 80 Prozent der Beihilfe), beschränkt sich der Investitionsnachweis auf diese Maßnahmen. Es besteht für Unternehmen also **keine Pflicht** zur Erbringung von Gegenleistungen in Form von Klimaschutzmaßnahmen **über den Umfang aller als wirtschaftlich bewerteten Maßnahmen hinaus** (vergleiche § 11 Absatz 3 Satz 2 BECV).

Hinweise zum Übertragen von Investitionsüberschüssen finden Sie in Kapitel 2.2.2.

Definition von Energieeffizienzmaßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (sogenannte Energieeffizienzmaßnahmen) gemäß § 11 Absatz 1 BECV können grundsätzlich Maßnahmen angesehen werden, die das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie in dem entsprechenden Unternehmen zu dem Endenergieeinsatz verbessern. Energieeffizienzmaßnahmen im Sinn des § 11 Absatz 1 BECV sollten zu überprüfbaren und der Höhe nach mess- oder schätzbaren Verbesserungen des Endenergieeinsatzes führen. Diese werden im Energie- oder Umweltmanagementsystem erfasst⁶.

In dem Sinn ist die Gewinnung sowie die interne Nutzung von Abwärme als Verbesserungsprojekt beziehungsweise Energieeffizienzmaßnahme im Rahmen der DIN EN ISO 50001 zu werten. Ebenso wird gemäß FAQs DIN⁷ die Gewinnung von Abwärme und Abgabe der Wärme an ein anderes Unternehmen als Energieeffizienzmaßnahme im Rahmen der DIN EN ISO 50001 verstanden, selbst wenn innerhalb des exportierenden Unternehmens keine direkte Verbesserung der energiebezogenen Leistung vorliegt.

⁶ Die hier vorliegende Definition einer Energieeffizienzmaßnahme stellt eine Konkretisierung gegenüber der in der Vorversion dieses Papiers verwendeten Definition einer Energieeffizienzmaßnahme dar. Die vorherige Definition definierte das Vorliegen einer Energieeffizienzmaßnahme dann als gegeben, wenn eine Einsparung bei der Endenergienutzung durch die Maßnahme vorgewiesen werden kann.

⁷ FAQ des Normenausschusses zur Darstellung der Verbesserung der energiebezogenen Leistung im Rahmen der DIN EN ISO 50001:2018.



Beispiele für Energieeffizienzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abwärmenutzung:

- a) Energieeffizienzmaßnahme mit Abwärmenutzung intern:
 - ▶ Heizungsbetrieb (Heizen von Produktions- und Arbeitsräumen)
 - ▶ Prozessunterstützung (Aufbereiten von Warmwasser, Erzeugung von Prozesswärme zum Trocknen, Erzeugung von Kälte und Strom)
 - ▶ Kälteerzeugung durch Absorptionskälteanlagen (Verdichtung durch Abwärme)
- b) Wärmeexport (Export, keine interne Nutzung – vergleiche § 11 Absatz 3 Satz 3):
 - ▶ Direkte Versorgung einer benachbarten Einrichtung mit Dampf, Fernwärme oder -kälte oder Strom
 - ▶ Einspeisung von Abwärme in ein Wärmenetz

Bewertung von Maßnahmen, die zu einem Energieträgerwechsel führen

Die geforderte Einsparung bei der Endenergienutzung kann auch in Verbindung mit einem Energieträgerwechsel erfolgen (beispielsweise durch Umstieg von Brennstoff auf Stromnutzung). Bei einem Wechsel des Energieträgers ist zusätzlich zu der Einsparung der Endenergie auch immer eine Treibhausgas(THG)-Emissionsminderung nachzuweisen. In dem Zusammenhang kann auch die Installation einer Anlage zur regenerativen Erzeugung von Strom (PV/Wind) anrechenbar sein⁸. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Investition in diese Anlagen erfolgt⁹ und der Strom als Eigenbedarf innerhalb des Unternehmens eingesetzt wird. Somit sind Anlagen, für die ausschließlich eine EEG-Einspeisevergütung oder HKN-Zertifikate erlangt werden sollen, nicht anrechenbar. Sofern eine Anlage anteilig Strom für den Eigenbedarf erzeugen soll, sind die Investitionen mit diesem Anteil anrechenbar.

Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise zur Anerkennung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (erneuerbare Energieanlagen) als Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses nach § 11 Absatz 4 BECV in Kapitel 2.5.¹⁰

Identifizierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Gemäß § 11 Absatz 1 BECV erhält ein Unternehmen die Beihilfe nach der BECV, wenn es neben den weiteren Voraussetzungen dieser Verordnung ab dem Abrechnungsjahr 2023 Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz getätigt hat: Diese Maßnahmen müssen im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems nach § 10 BECV konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet worden sein. Die Identifizierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erfolgt somit im Rahmen des Energiemanagementsystems nach § 10 BECV.

Der Aktionsplan gemäß Normkapitel 6.2.3 des nach § 10 Absatz 1 BECV geforderten Energiemanagementsystems DIN EN ISO 50001 ist das zentrale Dokument zur Identifizierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, weil es Maßnahmen wiedergibt, zu deren Umsetzung sich das Unternehmen entschieden hat. Alternativ können EMAS-zertifizierte Betriebe eine Auflistung gemäß dem aktuellen Umweltprogramm erstellen. Es ist somit das zentrale Dokument, um die identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen in Hinsicht auf die Anrechenbarkeit gemäß BECV zu überprüfen. Das Unternehmen entscheidet, welche Maßnahmen aus dem Aktionsplan (oder Umweltprogramm) geltend gemacht werden, und gibt diese im Antrag an.

⁸ Ohne Energieträgerwechsel kann die Installation der PV-Anlage nicht berücksichtigt werden, weil sie keinen Einfluss auf die Endenergienutzung aufweisen kann.

⁹ Gegebenenfalls auch im Rahmen einer Beteiligung an einer Betreibergesellschaft.

¹⁰ Erneuerbare Energien sind Wind, Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft.

Laut den Anforderungen nach DIN EN ISO 50001 enthält der Aktionsplan regelmäßig unter anderem die folgenden Punkte:

- ▶ Festlegung von Maßnahmenprioritäten (Ableitung nach monetärem Einspareffekt, schnellerer Umsetzung, geringem Aufwand)
- ▶ in welchem Zeitraum die Maßnahmen abgeschlossen sein werden
- ▶ wie die Ergebnisse bewertet werden, einschließlich der Verfahren, die zur Verifizierung der Verbesserung der energiebezogenen Leistung verwendet werden

Für den Fall, dass im Aktionsplan keine (oder nicht genügend) als wirtschaftlich durchführbar bewertete Maßnahmen vorliegen, kann bei der Identifizierung von Maßnahmen das Verfahren innerhalb des Energiemanagements **durch das Unternehmen** in folgende Richtungen überprüft werden:

1. Es sollten für die Erklärung des Unternehmens gemäß § 12 Absatz 2 BECV mindestens die als nicht wirtschaftlich identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen aus dem aktuell beschlossenen **Aktionsplan** oder **Umweltprogramm** in Bezug auf die Wirtschaftlichkeitsanforderungen überprüft werden. Dabei sind die Anforderungen der wirtschaftlichen Bewertung gemäß § 11 Absatz 2 zu berücksichtigen (siehe Kapitel 2.3). Sollten in diesem Schritt keine (oder nicht genügend) als wirtschaftlich zu bewertende Maßnahmen identifiziert werden, ist darüber hinaus der folgende Schritt vorzunehmen:
2. Es wäre zu prüfen, ob das Vorgehen zur Identifizierung von Energieeffizienzmaßnahmen den Vorgaben aus DIN EN ISO 50001 oder EMAS entspricht. Demnach sollten die Maßnahmen aus dem Aktionsplan entsprechend der energetischen Bewertung im Rahmen des **Energieplanungsprozess** mindestens die von dem Unternehmen definierten relevanten Energieverbraucher (SEUs) ausreichend berücksichtigen oder aus der Analyse dieser abgeleitet worden sein (vergleiche Normkapitel 6.3. DIN EN ISO 50001). Dazu ist erforderlich, dass das Unternehmen die im Rahmen des Energiemanagementsystems geforderte Identifizierung von Bereichen mit wesentlichem Energieeinsatz vorgenommen hat. Die für die energetische Bewertung verwendete Methodik sowie die Kriterien müssen dokumentiert und bei wesentlichen Änderungen in Anlagen, Prozessen, Systemen und so weiter aktualisiert werden. Wird nach erneuter interner Überprüfung festgestellt, dass weitere energetisch geeignete Maßnahmen in den SEUs vorliegen, sind diese auf ihre wirtschaftliche Durchführbarkeit hin zu bewerten und gegebenenfalls zu realisieren (vergleiche Kapitel 2.3).

Für die Beurteilung, ob die Anforderungen nach § 11 BECV eingehalten werden, ist der von der obersten Leitung¹¹ beschlossene Aktionsplan aus der letzten Managementbewertung relevant (vergleiche Normkapitel 9.3. DIN EN ISO 50001).

Prozess zur Identifizierung von Maßnahmen:

Um als Klimaschutzmaßnahme für ein bestimmtes Abrechnungsjahr anrechenbar zu sein, muss eine Maßnahme durch ein Energiemanagementsystem nach § 10 BECV identifiziert werden.

Gemäß § 11 Absatz 3 bezieht sich der geforderte Umfang an Investitionen für Klimaschutzmaßnahmen auf die Realisierung in den jeweiligen Abrechnungsjahren. Eine Maßnahme, deren Realisierung vor dem Jahr 2023 abgeschlossen wurde, kann somit nicht angerechnet werden.

Es ist nicht erforderlich, dass eine Maßnahme erstmalig innerhalb des zur Anrechnung vorgesehenen Abrechnungsjahres identifiziert wird. Eine (erneute) Identifizierung bereits bekannter, aber (noch) nicht umgesetzter Maßnahmen ist grundsätzlich zulässig. In diesem Fall ist jedoch eine Neubetrachtung von Maßnahmen gemäß den im Abrechnungsjahr geltenden Rahmenbedingungen geboten (zum Beispiel aufgrund eines geänderten Stands der Technik oder veränderter gesetzlicher oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen).

¹¹ Nach DIN EN ISO 50001, Normkapitel 3.1.2 bezeichnet der Begriff „oberste Leitung“ eine Person oder Personengruppe, die eine Organisation auf der obersten Ebene führt und steuert.

Auch besteht jederzeit (auch außerhalb des Audits) die Möglichkeit, neue Maßnahmen in die Maßnahmenliste aufzunehmen und diese innerhalb des Energiemanagementsystems zu evaluieren. Für die Nachweiserbringung im Rahmen der Antragstellung ist jedoch weiterhin eine Bestätigung durch die prüfungsbefugte Stelle notwendig ([siehe Kapitel 3.2](#)).

2.2 Anrechenbarkeit von Investitionen

2.2.1 Erforderliche Investitionshöhe

Aus der BECV ergeben sich bezüglich der Abrechnungsjahre 2023 und 2024 (mindestens 50 Prozent der Vorjahresbeihilfe) sowie ab 2025 (mindestens 80 Prozent der Vorjahresbeihilfe) unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Höhe der geforderten Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 BECV. Weiterhin sind Unternehmen nicht zur Durchführung von wirtschaftlich nicht als durchführbar bewerteten Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet.

Hierzu folgende beispielhafte Fallkonstellationen als Erläuterung:

Beispiel 1: Ein Unternehmen erhält eine Beihilfe in Höhe von 100.000 € für das Abrechnungsjahr 2022. Für das Abrechnungsjahr 2023 sind daher Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von mindestens 50.000 € (50 Prozent) zu tätigen.

Beispiel 2: Ein Unternehmen erhält eine Beihilfe in Höhe von 50.000 € für das Abrechnungsjahr 2024. Für das Abrechnungsjahr 2025 sind daher Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von mindestens 40.000 € (80 Prozent) zu tätigen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist sowohl der Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr bekannt, als auch das Abrechnungsjahr, in dem die Investition in Klimaschutzmaßnahmen zu erfolgen hat, vollständig abgeschlossen.

2.2.2 Übertragung und Anrechnung von Investitionsüberschüssen

Insoweit die Summe der getätigten Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen den vollen Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangehende Jahr übersteigt, kann der überschießende Teil der Investitionssumme gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 BECV in den nachfolgenden vier Jahren auf die erforderlichen Investitionsnachweise angerechnet werden.

Beispiel:

Summe getätigter Investitionen im Abrechnungsjahr 2023: 5 Millionen Euro
Beihilfe für das vorangehende Abrechnungsjahr (2022): 1 Million Euro

Die Investitionssumme des Abrechnungsjahres 2023 übersteigt den Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangehende Jahr somit um 4 Millionen Euro.

Dieser Investitionsüberschuss kann in den vier Folgejahren (Abrechnungsjahre 2024 bis 2027) nach dem gleichen Prinzip angerechnet werden:

Summe getätigter Investitionen im Abrechnungsjahr 2024: 0 Euro Beihilfe für das vorhergehende Abrechnungsjahr (2023): 1 Million Euro

Auch im Abrechnungsjahr 2024 kann der Investitionsüberschuss daher in Höhe von 1 Million Euro angerechnet werden. Er reduziert sich damit um 1 Million Euro und es sind keine weiteren Investitionen in diesem Abrechnungsjahr erforderlich.

Der danach noch verbleibende Investitionsüberschuss in Höhe von 3 Millionen Euro kann analog in den drei Folgejahren entsprechend der jeweiligen Vorjahresbeihilfe angerechnet werden, bis er aufgebraucht ist.

Bitte beachten Sie, dass die Anrechnung eines überschießenden Anteils der Investitionssumme eines Vorjahres entsprechend im Antrag anzugeben ist. Eine Anrechnung eines überschießenden Teils der Investitionssumme auf die Folgejahre erfolgt nicht von Amts wegen.



2.2.3 Zusammensetzung der Investitionssumme

Es werden nur Investitionen für Klimaschutzmaßnahmen angerechnet, die in Unternehmen oder Unternehmensteilen angesiedelt sind, die die Voraussetzungen des § 5 BECV erfüllen. Demnach ist ein Unternehmen beihilfefähig, wenn es einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist. Beihilfeberechtigt sind dabei Sektoren oder Teilsektoren, die in den Tabellen 1 und 2 der Anlage zu der BECV genannt sind oder im Verfahren nach Abschnitt 6 (§§ 18 bis 22 BECV) nachträglich anerkannt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Die BECV sieht vor, dass nicht nur ein Gesamtunternehmen, sondern alternativ auch ein selbstständiger Unternehmensteil (sUT) eines Gesamtunternehmens eigenständig antragsberechtigt sein kann. Dasselbe gilt für ein Unternehmen, welches für einen einzelnen Unternehmensteil einen Antrag stellt. Voraussetzung hierfür ist, dass das antragstellende Gesamtunternehmen, der selbstständige Unternehmensteil oder der einzelne Unternehmenseil einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist (Näheres hierzu finden Sie in Kapitel 2 des Leitfadens BEHG-Carbon-Leakage). Hieraus folgt, dass es sich um Investitionen handeln muss, welche an deutschen Standorten durchgeführt werden. Der Referenzpunkt ist das gesamte Unternehmen (auch im Fall der Antragstellung für einen einzelnen Unternehmensteil) beziehungsweise ein gesamter selbstständiger Unternehmensteil (sUT).

Wenn das gesamte Unternehmen oder der gesamte sUT gemäß § 5 BECV einem Carbon-Leakage-Sektor zugeordnet wurde, muss die Investition in eine Klimaschutzmaßnahme daher nicht zwangsweise in einem Betriebsteil durchgeführt werden, der einem Carbon-Leakage-Sektor zugeordnet ist. Das Energiemanagementsystem wird in der Regel Maßnahmen im gesamten Unternehmen vorschlagen und nicht nur in dem Unternehmensteil, der als von Carbon-Leakage gefährdet gilt. Diese Maßnahmen können somit auch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV angerechnet werden. Im Fall eines sUT muss die Investition in eine Klimaschutzmaßnahme aber in dem sUT angesiedelt sein, für das der Antrag auf Carbon-Leakage-Kompensation gestellt wird. Die Maßnahme muss allerdings nicht innerhalb eines Carbon-Leakage Sektor durchgeführt werden.

Im Grundsatz sind die Aufwendungen als Investitionen in eine Klimaschutzmaßnahme anrechenbar, die sich unmittelbar auf die Realisierung einer Klimaschutzmaßnahme im Sinn des § 11 Absatz 1 BECV beziehen.

Beispiel:

Planungsleistungen können im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen angerechnet werden, wenn sich die Kosten für Planungsleistungen unmittelbar auf die Realisierung einer Klimaschutzmaßnahme beziehen.

Förderfähig sind daher beispielsweise die Kosten für Fachplanung, Ausführungsplanungen und Baubegleitung.

Nicht förderfähig sind hingegen die Kosten von vorbereitenden Maßnahmen im Vorfeld der Entscheidung für eine konkrete Maßnahme wie beispielsweise Kosten für Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen.



Für die Qualifizierung als Investition in eine Klimaschutzmaßnahme im Sinn des § 11 Absatz 1 BECV ist es nicht erforderlich, dass die dafür getätigten Aufwendungen bei der bilanziellen Bewertung des Anlagevermögens als Zugang berücksichtigt werden. Vielmehr können auch solche Aufwendungen als Investition in Klimaschutzmaßnahmen anerkannt werden, die betriebswirtschaftlich direkt als Aufwand behandelt werden (beispielsweise Softwarelösung zur Optimierung der Energieeffizienz bei der Betriebsführung, Bewegungsmelder als geringwertige Wirtschaftsgüter).

Abgrenzung der Kostenanteile einer Gesamtinvestition in energie- und nicht energiebezogene Anteile

Tätigt ein Unternehmen eine Gesamtinvestition, welche sowohl energiebezogene Anteile als auch nicht energiebezogene Anteile hat, muss eine Aufteilung der Kosten vorgenommen werden. Nur die Investitionskosten, die eindeutig der Verbesserung der Energieeffizienz dienen, sowie die Kosten, die für die Umsetzung dieser Maßnahme (zwingend) erforderlich sind, können als Investitionskosten anerkannt werden.¹²

Beispiel:

Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme werden an einem repräsentativen Verwaltungsgebäude sowohl Energiesparmaßnahmen (durch eine verbesserte Gebäudedämmung) als auch eine aufwendige Fassadengestaltung durchgeführt. Während die Kosten in Verbindung mit der dekorativen Gestaltung der Fassade nicht als Energieeffizienzmaßnahme gelten können, kann der Anteil der Gesamtkosten, welcher der verbesserten Gebäudedämmung eindeutig zuordenbar ist, als Teilmaßnahme erfasst und wirtschaftlich bewertet werden. Fällt die wirtschaftliche Bewertung der Maßnahme positiv aus, können die energiebezogenen Ausgaben der Gesamtmaßnahme als Investition in Energieeffizienzmaßnahmen berücksichtigt werden.

2.3 Wirtschaftliche Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen

Eine von einem Energiemanagementsystem zur Verbesserung der Energieeffizienz vorgeschlagene Maßnahme wird als wirtschaftlich betrachtet, wenn die **Maßnahme einen positiven Kapitalwert** aufweist. Grundlage der Ermittlung des Kapitalwerts ist die **DIN EN 17463 – Dezember 2021**¹³ – gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 BECV.

§ 11 Absatz 2 BECV spezifiziert die Berechnung des Kapitalwerts der betrachteten Investitionsprojekte in Bezug auf die zu berücksichtigenden Zeiträume:

- ▶ Für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2025 muss ein positiver Kapitalwert nach einer Betrachtung von maximal 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer vorliegen. Zusätzlich gilt, dass die so ermittelte Betrachtungszeit, welche sich aus 60 Prozent der Nutzungsdauer ergibt, auf maximal 9 Jahre beschränkt ist.¹⁴
- ▶ Ab dem **Abrechnungsjahr 2026** muss ein positiver Kapitalwert nach **90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer** vorliegen. Die Beschränkung auf maximal 9 Jahre entfällt.
- ▶ **Geplante Erhaltungsinvestitionen**, welche zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer führen, sind bei der Berechnung des Kapitalwerts zu berücksichtigen.

¹² Ebenso kann nur der energiebezogene Anteil einer Maßnahme bei der Wirtschaftlichkeitsbewertung berücksichtigt werden. Eine Maßnahme ist wirtschaftlich, sofern für den energiebezogenen Teil einer Maßnahme ein positiver Kapitalwert nach Maßgabe der BECV § 11 Absatz 2 bestimmt wird (vergleiche Kapitel 2.3).

¹³ In Prozess der Entstehung der BECV war die finale Version der Valeri Norm DIN EN 17463 noch nicht absehbar und es wurde auf die Entwurfsfassung (Februar 2020) verwiesen. Für die Antragstellung des Carbon-Leakage-Kompensationsverfahrens ist die finale Fassung der Norm von Dezember 2021 als maßgeblich zu betrachten (geringfügige Änderungen).

¹⁴ Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das hier dargelegte Verständnis der Bestimmung der zu berücksichtigenden Nutzungsdauer abweicht von dem innerhalb der FAQ des BMWK geäußerten Verständnisses bezüglich der EnSimiMaV. Im Rahmen der Carbon-Leakage-Antragstellung für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2025 bezieht sich die absolute Begrenzung der zu berücksichtigenden Nutzungsdauer auf 9 Jahre auf den Zeitraum, welcher 60 Prozent der vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entspricht. Zur Klarstellung möchten wir auch auf das im Text folgende Beispiel verweisen. Siehe: Punkt 14 in Fragen und Antworten zu § 4 Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/faq-verordnung-zur-sicherung-der-energieversorgung-ueber-mittelfristig-wirksame-massnahmen.pdf>).

Beispiel: Eine Maßnahme hat eine vorgesehene Nutzungsdauer von 20 Jahren.

- ▶ Für die **Abrechnungsjahre 2023 bis 2025** sind 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer zu berücksichtigen (12 Jahre). Da der Betrachtungszeitraum jedoch auf 9 Jahre beschränkt ist, müsste die Wirtschaftlichkeit einer Energieeffizienzmaßnahme bereits nach 9 Jahren erreicht sein, damit sie als wirtschaftlich durchführbar im Sinn der BECV eingestuft wird.
- ▶ Für **Abrechnungsjahre ab 2026** entfällt die Beschränkung des Betrachtungszeitraums auf 9 Jahre und es sind 90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Für eine Energieeffizienzmaßnahme mit einer vorgesehenen Nutzungsdauer von 20 Jahren muss ein positiver Kapitalwert also innerhalb von 18 Jahren erreicht sein.



Ein **Sonderfall** kann vorliegen, falls ein Unternehmen bereits vor dem 28.07.2021 ein Energiemanagementsystem im Sinn des § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV eingeführt hat und die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen bereits auf **Basis der Amortisationszeitmethode** bewertet wurde. In diesem Fall gilt eine Maßnahme für die Jahre 2023 bis 2025 als wirtschaftlich durchführbar, wenn deren ausgewiesene Amortisationsdauer kürzer ist als die anteilige Nutzungsdauer der Maßnahme bei Anwendung der Prozentsätze, welche für die Kapitalwertmethode gelten (60 Prozent für 2023–2025).

Wird kein positiver Kapitalwert innerhalb des Betrachtungszeitraums erreicht, kann eine Energieeffizienzmaßnahmen nicht als wirtschaftlich durchführbar im Sinn des § 11 Absatz 2 BECV betrachtet werden. Daher kann die Durchführung dieser Maßnahme nicht als Investition in eine Energieeffizienzmaßnahme im Rahmen der BECV gelten. Dafür ist die Durchführung von nicht als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen aber auch nicht durch die BECV gefordert.



Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme muss grundsätzlich gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BECV im Rahmen des Energiemanagementsystems vorgenommen werden. Für den Fall, dass das Unternehmen in seinem Energiemanagementsystem in den **Abrechnungsjahren 2023 bis 2025** für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht die Kapitalwertmethode anwendet, welche gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 BECV gefordert wird, ist eine Umrechnung in die Kapitalwertmethode erforderlich. Ausgenommen hiervon ist eine wirtschaftliche Bewertung anhand der Amortisationsrechnung, welche gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV ohne Umrechnung verwendet werden kann, wenn ein Energiemanagementsystem bereits vor dem 28.07.2021 besteht (siehe oben).

Ab dem Abrechnungsjahr 2026 muss das Unternehmen seine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung grundsätzlich unter Berücksichtigung der Vorgaben der BECV – also nach der Kapitalwertmethode folgend DIN EN 17463 – durchführen oder gegebenenfalls umrechnen. Diese Umrechnung muss in allen nicht durch die BECV vorgegebenen Daten und Annahmen mit der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung innerhalb des Energiemanagementsystems konsistent sein.

Es besteht die Möglichkeit, **Maßnahmen geringen Umfangs zusammenzufassen** (Clustering).

Voraussetzung dafür ist, dass die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich vergleichbar sind, wie etwa die Installation von Innenbeleuchtung in verschiedenen Gebäuden eines Unternehmens oder von Bewegungsmeldern in den Sanitärräumen. Geclusterte Maßnahmen geringen Umfangs sollten in der Regel zusammengefasst die Summe von 10.000 Euro nicht überschreiten.

Umgang mit Stillstandskosten:

Die Umsetzung technischer Maßnahmen kann die zeitweise Unterbrechung der Produktion von Anlagen oder Anlagenteilen erfordern. Hiermit sind Kosten des Stillstands verbunden. Stillstandskosten können bei der Bestimmung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme berücksichtigt werden, sofern der Stillstand außerhalb der üblichen Turnaround- oder Revisionszeiten liegt. Maßgeblich ist, ob die durchgeführte Maßnahme ursächlich für den Stillstand der Produktion ist. Dies bedeutet, dass die Maßnahme nicht innerhalb der üblichen Wartungsfenster durchgeführt wurde.

Wirtschaftlichkeitsbewertung gemäß DIN EN 17463:

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit für die im Rahmen des Energiemanagementsystems identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen muss gemäß § 11 Absatz 2 BECV auf dem Kapitalwert der Investition nach DIN EN 17463 beruhen. Die DIN EN 17463 bietet ein standardisiertes Verfahren zur wirtschaftlichen Bewertung energiebezogener Investitionen auf Grundlage eines Kapitalwertansatzes in 4 Schritten (Modellierung, Berechnung, Bewertung, Bericht). Im Folgenden einige Erläuterungen zur Norm.

Wesentliche Merkmale der DIN EN 17463 sind unter anderem:

- ▶ Die Berücksichtigung von Zeitwerten (Diskontierung)
- ▶ Die Betrachtung von Preisänderungen
- ▶ Die Notwendigkeit, gewählte Parameterwerte – wie beispielsweise Kapitalkosten oder Preisänderungsraten – zu begründen
- ▶ Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen (optional)
- ▶ Neben der Bestimmung des Kapitalwerts wird auch der interne Zinsfuß einer Investition ermittelt, welcher ausdrückt, bei welchem Zinssatz (Kapitalkosten) der Kapitalwert null beträgt (in BECV nicht weiter betrachtet)
- ▶ Eine standardisierte und nachvollziehbare Form des Ergebnisberichts des Bewertungsmodells

Weiterhin können Anwendungsbeispiele zu konkreten Fallbeispielen im Anhang D der DIN EN 17463 gefunden werden.

Für die Bestimmung der Wirtschaftlichkeit einer Energieeffizienzmaßnahme nach § 11 Absatz 2 BECV ist das „wahrscheinlichste Szenario“ (vergleiche DIN EN 17463 Normkapitel 7.1) maßgebend¹⁵. Das „wahrscheinlichste Szenario“ ist in der Regel auch für die Entscheidung nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS ausreichend. Das „wahrscheinlichste Szenario“ ist von den Antragstellern zu dokumentieren. Dafür müssen die Berechnungsparameter aufgelistet werden, welche dem Szenario zugrunde liegen. Eine Berechnung von alternativen Szenarien (Best-Case- oder Worst-Case-Szenario) ist für die Bestimmung des Kapitalwerts im Sinn der BECV nicht erforderlich. Im Rahmen der Nachweiserbringung nach § 12 BECV (vergleiche Kapitel 3) kann die prüfungsbefugte Stelle jedoch Berechnungen anhand alternativer Szenarien einfordern, wenn dies zur Beurteilung des Sachverhalts gefordert ist. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen, die vom Antragsteller als nicht wirtschaftlich beurteilt wurden.

Weitere Hinweise zur Anwendung der DIN EN 17463:

Die Unternehmen müssen gemäß DIN EN 17463 ihre getroffenen Annahmen zu den Berechnungsparametern transparent darstellen und dokumentieren. Dazu gehören die Nutzungsdauer in Jahren, der verwendete Kalkulationszins oder Zinsfuß für eingesetztes Eigen- und Fremdkapital sowie Energiepreise und deren angenommene Entwicklung. Auch ist nachvollziehbar zu erläutern, auf welcher Grundlage diese Parameter bestimmt

¹⁵ Siehe DIN EN 17463 Kapitel 7.3 – Durchführung einer Szenarioanalyse (Best-Case, Worst-Case und wahrscheinlichstes Szenario).

worden sind. Neben den Investitionskosten sind durch die Unternehmen Prognosen über die zu erwartenden Energiekosteneinsparungen und die Betriebskosten zu erstellen und zu berücksichtigen. Auch Einsparungen aus dem reduzierten Erwerb nötiger Emissionszertifikate sind zu berücksichtigen. Die Bewertung aller Maßnahmen muss grundsätzlich konsistent – das heißt nach gleichen Maßstäben – erfolgen. Werden abweichende Bewertungsmaßstäbe angesetzt (zum Beispiel abweichende Kapitalkosten), ist dies durch den Antragsteller zu begründen.

In der Anwendung der DIN EN 1746 zur Bewertung von Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen nach § 11 BECV Absatz 2 ergeben sich verschiedene Fragen. Hierzu möchten wir gern folgende Hinweise geben:

- ▶ **Bestimmung der maßgeblichen Nutzungsdauer anhand der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzung:** Im Rahmen des Bewertungsverfahrens ist eine Bestimmung der Nutzungsdauer einer Investition notwendig. **Maßgeblich** für die Bestimmung der anzusetzenden Nutzungsdauer einer Investition **ist der Zeitraum der tatsächlichen vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzung einer Investition**. Tabellenwerte zu Durchschnittswerten können hierzu zwar Anhaltspunkte geben, maßgeblich ist jedoch immer die betriebliche Praxis des konkreten Einzelfalls. Dies ist insbesondere darin begründet, dass die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen innerhalb eines spezifischen Kontexts stattfindet (zum Beispiel Anlagen oder Gebäuden) und deren tatsächliche Wirkung nur individuell abschätzbar ist. Eine Orientierung können unter anderem folgende Fragen bieten: Wie lange wirkt eine Investition – das heißt, für welche Zeiträume werden monetisierbare Nutzen und Kosten durch diese voraussichtlich generiert? Wann ist mit der letzten Zahlung (Ausgabe, Einnahme) durch eine Investition zu rechnen? Sind relevante Auszahlungen (zum Beispiel Rückbaukosten) oder Einzahlungen (zum Beispiel Schrottwert) am Ende der Lebenszeit zu erwarten und wenn ja, wann fallen diese an? Da die AfA-Tabellen des Bundesministeriums für Finanzen für Energieeffizienzmaßnahmen oft keine Werte enthalten, ist die Verwendung der AfA-Tabellen für Energieeffizienzmaßnahmen regelmäßig nicht möglich.¹⁶ Finden sich geeignete Werte in den AfA-Tabellen des Bundesministeriums für Finanzen, ist auch deren Übereinstimmung mit der tatsächlich vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer einer Investitionen im Sinn der Maßgaben der DIN EN 17463 zu beachten. Auch kalkulatorische Werte zur durchschnittlichen Nutzungsdauer, wie sie aus verschiedenen Tabellen¹⁷ entnommen werden können, sind möglicherweise ungeeignet.
- ▶ Die **Einschränkung des Betrachtungszeitraums** für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2025 hat direkte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung – das heißt, eine Maßnahme ist weiterhin nur dann wirtschaftlich, wenn innerhalb von 60 Prozent der Nutzungsdauer beziehungsweise 9 Jahren ein positiver Kapitalwert erreicht ist. Für den Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit einer Energieeffizienzmaßnahme gegenüber der DEHSt ist folglich auch nur eine Erfassung der wirtschaftlichen Effekte innerhalb dieses Betrachtungszeitraums nötig. Annahmen zu Preisentwicklungen, Erträgen und Kosten von Maßnahmen müssen über den Betrachtungszeitraum hinaus also nicht getroffen werden.
- ▶ **Veränderungen der Energiepreise:** Im Rahmen der Berechnungen der DIN EN 17463 sind Preisänderungen zu berücksichtigen, da sich diese auf die Bestimmung des Kapitalwerts auswirken. Dies liegt darin begründet, dass es für die Bewertung energiebezogener Investitionen nicht sachgerecht ist, nur die allgemeine Inflation über eine einzelne Preissteigerungsrate abzubilden. Vielmehr sind zusätzlich zur allgemeinen Preissteigerung auch die Preisentwicklungen für die verschiedenen Energieträger abzubilden, deren Nutzung sich durch die Durchführung einer Maßnahme verändert. Die Annahme einheitlicher Preisentwicklungen für verschiedene Energieträger ist dagegen in der Regel nicht sachgerecht (zum Beispiel Gas und Elektrizität). Hinweise zur Abbildung von Preisveränderungen für Energieträger können in der VDI 6025 gefunden werden (Normkapitel 4.3 preisdynamische Zahlungsfolgen). Annahmen bezüglich der Entwicklung von Energiepreisen sind nachvollziehbar zu begründen. Verwendete Quellen sind zu dokumentieren.

¹⁶ Die AfA-Tabellen legen Werte für die Nutzungsdauer von Anlagegütern zur einheitlichen steuerlichen Behandlung im Rahmen der buchhalterischen Abschreibung von Vermögensgegenständen vor. Energieeffizienzmaßnahmen sind jedoch in der Regel individuell bezüglich ihrer Nutzung (Weiterbetrieb einer abgeschriebenen Anlage) und sind oft auch keine Anlagegüter im eigentlichen Sinn.

¹⁷ Exemplarisch sei hier auf die Tabelle des VDI 2067 zur Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen sowie auf die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Treibhausgasminderungen (Tabelle 7) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit verwiesen (<https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/arbeitshilfe-ermittlung-thg-minderung.pdf>).

- ▶ **Berücksichtigung aller durch eine Maßnahme ausgelösten Zahlungsströme:** Zur Bestimmung des Kapitalwerts nach DIN EN 17463 ist eine Erfassung aller durch eine Maßnahme ausgelösten Zahlungsströme (Einzahlungen/Auszahlungen) – entsprechend ihres Zeitwerts diskontiert – erforderlich. Die Bewertung einer Investition nach DIN EN 17463 umfasst jedoch auch die Betrachtung nicht monetärer sowie qualitative oder nicht quantifizierbare Effekte (vergleiche Normkapitel 6.1 und 6.2). Eine Darstellung der nicht monetären sowie qualitativen Auswirkungen einer Maßnahme (zum Beispiel auf die Mitarbeiterzufriedenheit) muss im Rahmen der Bestimmung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme nach § 11 Absatz 2 BECV nicht erfolgen. Gegenüber der DEHSt ist der Nachweis eines positiven Kapitalwerts innerhalb des maßgeblichen Betrachtungszeitraums (siehe oben) ausreichend.
- ▶ **Berücksichtigung von Fördermitteln:** Wie in Kapitel 2.2 dargelegt, sind Fördermittel Dritter bei der Bestimmung der Höhe der Investitionssumme abzuziehen, da diese keine Mittel des Unternehmens darstellen. Fördermittel Dritter sind auch bei der Bestimmung der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen und müssen entsprechend dem Zeitpunkt ihres Zugangs als Mittelzufluss des Projekts berücksichtigt werden. Erfolgt der Zugang von Fördermitteln Dritter nicht innerhalb der ersten Abrechnungsperiode, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, ist regulär eine Diskontierung der Zahlung durchzuführen.
- ▶ **Bestimmung angemessener Kapitalkosten:** Die Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgt anhand der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (englisch „WACC“) für das eingesetzte Eigen- und Fremdkapital, welches zur Finanzierung einer Investition verwendet wird (vergleiche DIN EN 17463 Normkapitel 6.6). Die Festlegung angemessener Werte für die Kapitalkosten ist eine kritische Variable für die Bestimmung des Kapitalwerts einer Investition. Während die Kapitalkosten für eingesetztes Fremdkapital über Kreditverträge nachgewiesen werden können, besteht oft kein extern belastbarer Maßstab für die Kosten des eingesetzten Eigenkapitals. Daher ist insbesondere die Festlegung der Eigenkapitalkosten nachvollziehbar zu begründen und deren Angemessenheit für energiebezogene Investitionen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch das Risiko einer Investition zu berücksichtigen (vergleiche DIN EN 17463 Normkapitel 6.5). Dies stellt insbesondere die Anwendung eines unternehmens- oder konzernweiten WACC in Frage, da dieser für die wirtschaftliche Betrachtung der Wirkung von Energieeffizienzmaßnahmen in der Regel nicht geeignet ist (abweichendes Risikoprofil vom Gesamtunternehmen, Erfüllung externer Renditeerwartungen).
- ▶ **Berücksichtigung von Steuern:** Die DIN EN 17463 erlaubt eine Berechnung des Kapitalwerts einer Investition mit oder ohne Berücksichtigung steuerlicher Effekte. Aus Gründen der Vereinfachung sowie der Gleichbehandlung der Antragsteller ist eine Bestimmung des Kapitalwerts ohne die Berücksichtigung von Steuern vorzuziehen. Eine Abweichung hiervon ist möglich, aber transparent dazustellen und zu begründen.



Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von energiebezogenen Investitionen nach DIN EN 17463 durch das antragstellende Unternehmen stellt die DEHSt ein Bewertungstool zur Verfügung. Die Nutzung dieses Tools ist nicht verpflichtend. Die prüfungsbefugte Stelle kann aber die Nutzung des Tools empfehlen.

2.4 Genereller Umgang mit unwirtschaftlichen Maßnahmen

Eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen findet grundsätzlich **nur für Energieeffizienzmaßnahmen** (gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV) statt. Erfüllen Unternehmen ihre Verpflichtungen zur Erbringung ökologischer Gegenleistungen durch die Durchführung von Maßnahmen zur Dekarbonisierung ihrer Produktion, muss keine wirtschaftliche Bewertung dieser Maßnahmen durchgeführt werden.

In Bezug auf Energieeffizienzmaßnahmen, die durch das Energiemanagementsystem identifiziert wurden, ist dagegen die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen zu prüfen:

- ▶ Die BECV stellt nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV fest, dass ein Unternehmen Beihilfe nach der BECV nur dann erhält, wenn es ab dem Abrechnungsjahr 2023 Investitionen getätigt hat für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die im Rahmen des Energiemanagementsystems identifiziert wurden und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden.
- ▶ Die BECV stellt nach § 11 Absatz 1 Satz 2 BECV fest, dass eine Beihilfe ohne Nachweis einer Investition in eine Energieeffizienzmaßnahme nur dann gewährt wird, falls in einem Unternehmen keine weiteren Maßnahmen vom Energiemanagementsystem identifiziert werden können, welche auch als wirtschaftlich bewertet werden. Tritt der Fall ein, dass ein Unternehmen keine oder keine weiteren wirtschaftlich durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen identifizieren kann, ist dies nachzuweisen (vergleiche § 12 Absatz 2 BECV). Dies gilt insbesondere für die Unwirtschaftlichkeit von durch ein Energiemanagementsystem als technisch sinnvoll bewerteten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Falls keine oder keine weiteren vom Energiemanagementsystem identifizierten Klimaschutzmaßnahmen von diesem als wirtschaftlich bewertet wurden, ist der Nachweis der Unwirtschaftlichkeit mit hoher Sorgfalt zu erstellen und die Nachvollziehbarkeit sicher zu stellen ([siehe Kapitel 3.2](#)).



2.5 Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses (§ 11 Absatz 4 BECV)

Als Alternative zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen nach § 11 Absatz 1 BECV kann das antragstellende Unternehmen auch **Investitionen in die Dekarbonisierung seines Produktionsprozesses** tätigen. Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen können als Gegenleistung im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 Absatz 4 BECV anerkannt werden, wenn diese die **Treibhausgasemissionen** der vom Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, welcher **unterhalb der für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Werte¹⁸ liegt**. Dies kann auch bedeuten, dass spezifische Emissionen, die bereits unterhalb des Benchmarks liegen, weiterhin verbessert werden. Die Produkt-Benchmarks für 52 Produkte aus 21 Sektoren sind in der Benchmark-Verordnung der Europäischen Kommission¹⁹ festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 11 Absatz 4 BECV die Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Produktionsprozesse ausschließlich in den Sektoren durchgeführt werden können, in denen Produkt-Benchmarks definiert wurden. Es gelten dabei die Definitionen und Systemgrenzen für die einzelnen Produkt-Benchmarks.

Betreffen Maßnahmen Produkte oder Sektoren, welche nicht innerhalb der Produktbenchmarks der Europäische Kommission berücksichtigt sind, kann alternativ auch eine Anerkennung dieser Maßnahmen als Energieeffizienzmaßnahme möglich sein – wenn diese den Anforderungen an Energieeffizienzmaßnahmen genügen ([vgl. Kapitel 2.1](#)).



Nähere Beschreibungen der Produkt-Benchmarks befinden sich in *Leitfaden Teil 3c für das Zuteilungsverfahren 2021–2030*.²⁰

¹⁸ Wärme- und Brennstoffbenchmarks nach Anhang I Nr. 3 EU-ZuVO stellen keine Produkt-Benchmark-Werte dar!

¹⁹ Europäische Kommission – Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12.03.2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0447&rid=1>.

²⁰ Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 3c – Spezielle Zuteilungsregeln für die Anwendung der Produkt-Emissionswerte – Definition der Bilanzgrenzen und spezifische Datenerfordernisse: [Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 3c Spezielle Zuteilungsregeln für die Anwendung der Produkt-Emissionswerte – Definition der Bilanzgrenzen und spezifische Datenerfordernisse \(dehst.de\)](#).

Beispiele für anrechenbare Dekarbonisierungsmaßnahmen

Zu den Dekarbonisierungsmaßnahmen, die geeignet sind, die **spezifischen Emissionen** gemäß diesen Definitionen zu senken und somit im Sinn der BECV anrechenbar sind, können zählen:

- ▶ Verringerung der direkten Emissionen durch effizientere Nutzung von Brennstoffen beziehungsweise durch emissionsärmere Brennstoffe gemäß Definition EU-ETS 1 (dazu zählt zum Beispiel Biomasse mit Nachhaltigkeitsnachweis²¹)
- ▶ Verringerung der mit Wärmeimporten verbundenen Emissionen (effizientere Nutzung der Wärme oder Senkung der spezifischen Emissionen in der wärmeerzeugenden Anlage)
- ▶ Abwärmenutzung (beispielsweise innerhalb der Anlage in anderen Prozessen oder Wärmelieferung an von Dritten betriebene Anlagen)
- ▶ Umstellung der Abfackelung von Restgasen auf die energetische Nutzung dieser sowie Nutzung von kohlenstoffhaltigen Reststoffen in Produktionsprozessen
- ▶ Elektrifizierung von Produktionsprozessen:
 - ▶ Sofern diese innerhalb der Systemgrenzen von Produkt-Benchmarks erfolgt, bei denen keine Austauschbarkeit von Brennstoff/Strom festgelegt wurde (Anhang 1 Nummer 2 EU-ZuVO), wird die Verringerung des Brennstoffeinsatzes als emissionsmindernd berücksichtigt, ohne dass die zusätzliche Stromnutzung als emissionssteigernd berücksichtigt wird. Grundsätzlich wäre deswegen eine Elektrifizierung des Produktionsprozesses in diesem Fall als Dekarbonisierungsmaßnahme im Sinn der BECV darstellbar.
 - ▶ Sofern diese innerhalb der Systemgrenzen von Produkt-Benchmarks erfolgt, bei denen eine Austauschbarkeit von Brennstoff/Strom festgelegt wurde (Anhang 1 Nummer 2 EU-ZuVO), wird die Verringerung des Brennstoffeinsatzes sowie die zusätzliche Stromnutzung bei den spezifischen Emissionen berücksichtigt. Es ist allerdings zu beachten, dass der in der EU-ZuVO festgelegte Strom-Benchmark von 0,376 t CO₂/MWh anzuwenden ist, unabhängig davon, ob der Strom aus fossilen oder erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Elektrifizierung des Produktionsprozesses stellt in diesem Fall somit nicht zwingend eine Dekarbonisierungsmaßnahme im Sinn der BECV dar.

Nähere Beschreibungen zur Ermittlung der spezifischen Emissionen, um auf diese Weise die Reduktion dieser durch die jeweilige Dekarbonisierungsmaßnahme glaubhaft zu machen, befinden sich in Kapitel 10.1 Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 5.²² Diese Regeln sind anzuwenden, allerdings ohne Berücksichtigung des EU-ETS-1-Status der Anlagen.

Die DEHSt stellt zur Bewertung von Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses ein verpflichtend zu nutzendes Berechnungstool zur Verfügung. Näheres hierzu finden Sie in [Kapitel 3.2](#).

Die Installation einer Anlage zur regenerativen Erzeugung von Strom (zum Beispiel PV/Wind) allein kann nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme anerkannt werden. Allerdings ist eine Anerkennung als Klimaschutzmaßnahme im Rahmen von Energieeffizienzmaßnahmen möglich, sofern diese Maßnahme in Verbindung mit einem Energieträgerwechsel erfolgt, [siehe Kapitel 2.1](#).

²¹ Die Anforderungen zum Nachweis der Nachhaltigkeit sind in einem gesonderten Kapitel im Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen im nationalen Emissionshandelssystem beschrieben.

²² Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 5 – Allgemeine Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer und Zuteilungsänderungen – Hinweise für die Erstellung des jährlichen Zuteilungsdatenberichts: [Leitfaden Zuteilung 2021–2030 Teil 5 – Allgemeine Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer und Zuteilungsänderungen – Hinweise für die Erstellung der Methodenpläne und der jährlichen Zuteilungsdatenberichte \(dehst.de\)](#).

Die Berechnung der vom Unternehmen aufzuwendenden Investitionssumme erfolgt analog zur Berechnung der nötigen Investitionssumme für Energieeffizienzmaßnahmen (vergleiche Kapitel 2.2). Eine **Prüfung der Wirtschaftlichkeit** von Dekarbonisierungsmaßnahmen des Produktionsprozesses ist **nicht gefordert**.

2.6 Maßgeblicher Zeitpunkt der Tätigkeit der Investition (§ 11 Absatz 5 BECV)

Nach § 11 Absatz 5 Satz 1 BECV ist der maßgebliche Zeitpunkt der Tätigkeit der Investition für die oben bezeichneten Maßnahmen die **Realisierung der jeweiligen Maßnahme**.

Die Realisierung einer Maßnahme liegt vor, wenn sie bereits soweit umgesetzt wurde, dass eine Verbesserung der Energieeffizienz – wie im Energie- oder Umweltmanagementsystem dokumentiert – gegeben ist oder im Unternehmen eine Dekarbonisierung des Produktionsprozesses im Sinn des § 11 Absatz 4 Satz 1 BECV stattfindet.

Beispiel:

Die Umsetzung einer Maßnahme beginnt 2022, sie wird jedoch erst 2023 abgeschlossen. Der maßgebliche Zeitpunkt der Maßnahme ist gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 BECV nicht der Baubeginn, sondern der Zeitpunkt der Realisierung der Maßnahme. Folglich liegt der maßgebliche Zeitpunkt der Tätigkeit der Investition im Jahr 2023 und die Maßnahme kann für das Abrechnungsjahr 2023 berücksichtigt werden.



Die Auftragsvergabe an Dritte stellt grundsätzlich noch keine Realisierung einer Maßnahme dar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nach § 11 Absatz 5 Satz 2 BECV für Maßnahmen vorgesehen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können. Bei solchen Maßnahmen ist der maßgebliche Zeitpunkt die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs.

Beispiel:

Für eine Maßnahme wird 2023 ein Auftrag vergeben. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt jedoch erst 2024.

Alternative 1 (Normalfall):

Zur Durchführung der Maßnahme ist es nicht nötig, den Produktionsablauf zu unterbrechen, oder es liegt zumindest keine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs vor (vergleiche § 11 Absatz 5 Satz 2 BECV). Maßgeblich ist deswegen nicht der Zeitpunkt der Auftragsvergabe, sondern der Zeitpunkt der Realisierung der Maßnahme. Die Maßnahme kann daher erst für das Abrechnungsjahr 2024 als ökologische Gegenleistung berücksichtigt werden.

Alternative 2 (Sonderfall):

Zur Durchführung der Maßnahme ist es notwendig, den Produktionsablauf zu unterbrechen, und es liegt eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs vor (vergleiche § 11 Absatz 5 Satz 2 BECV). Maßgeblich ist deswegen der Zeitpunkt der Auftragsvergabe und nicht der Zeitpunkt der Realisierung der Maßnahme. Die Maßnahme kann daher bereits für das Abrechnungsjahr 2023 als ökologische Gegenleistung berücksichtigt werden.



Eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs liegt regelmäßig bei einer mehrtägigen Unterbrechung vor. Dabei ist zu beachten, dass in einem solchen Fall ein gültiger Vertrag für die Ausführung einer Klimaschutzmaßnahme mit einem Dritten²³ zustande gekommen sein muss.

Es ist zu beachten, dass die Entscheidung darüber, welcher maßgebliche Zeitpunkt der Tätigkeit der Investition Anwendung findet, im Einzelfall zu treffen ist. Es wird kein Schwellenwert für die Bewertung als „erhebliche Unterbrechung“ festgelegt. Das Unternehmen muss seine entsprechende Bewertung der Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage der oben beschriebenen Voraussetzungen plausibel darlegen.



Die Einordnung einer Unterbrechung des Produktionsablaufs als erheblich muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Situation im antragstellenden Unternehmen getroffen werden. Diese konkrete Situation ist vom Unternehmen ausreichend transparent darzulegen. Die zuständige Behörde entscheidet über die Anwendung dieser Ausnahmeregelung im Einzelfall unter Kenntnis und Prüfung vom Unternehmen beschriebenen, konkreten Situation sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände im Rahmen des Antragsverfahrens.

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Antragstellers, die nach § 11 BECV geforderten Maßnahmen umzusetzen und dabei mögliche Risiken rechtzeitig in der Planung zu berücksichtigen:

- ▶ Das kann insbesondere Verzögerungen bei der Realisierung von Maßnahmen betreffen (beispielsweise aufgrund eines Mangels an Fachkräften oder von Lieferengpässen).
- ▶ Im Einzelfall können auch die Kosten geringer ausfallen, als sie kalkuliert wurden.

2.7 Berücksichtigung anderer Beihilfen und gesetzlicher Anforderungen

In Nummer 4 der Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation für die 4. Handelsperiode des EU-ETS 1 (SPK-Förderrichtlinie)²⁴ sind ebenfalls ökologische Gegenleistungen durch Unternehmen für die Gewährung einer Beihilfe vorgesehen.

Vergleicht man die Sektoren, die durch die SPK-Förderrichtlinie und die BECV abgedeckt sind, sind trotz ihrer unterschiedlichen Ausrichtung Überschneidungen festzustellen. Demnach ist es möglich, dass Unternehmen im gleichen Antragsjahr sowohl einen Antrag auf SPK als auch auf Beihilfe gemäß BECV stellen werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass gemäß Nummer 4.4 der SPK-Förderrichtlinie die Kosten einer Klimaschutzmaßnahme nicht mehrfach geltend gemacht werden dürfen. Eine anteilige Aufteilung der Investitionssummen dieser Maßnahmen ist jedoch möglich.

Daher muss das antragstellende Unternehmen im Antrag angeben, ob ebenfalls Beihilfe im Rahmen der SPK beantragt wurde.



Bitte beachten Sie das unterschiedliche Vorgehen zur Vermeidung von Doppelzählungen:

- ▶ Vermeidung von Doppelzählung als ökologische Gegenleistung mit SPK: In dem Fall ist sicherzustellen, dass die gleichen Investitionen nicht doppelt als ökologische Gegenleistung angerechnet werden, indem die Investitionskosten anteilig aufgeteilt werden.
- ▶ Kumulierungsverbot mit anderen (also nicht SPK-)Förderungen: In dem Fall sind die bei Dritten beantragten Fördermittel von den Investitionskosten abzuziehen, die dem Carbon-Leakage-Antrag zugeordnet sind.

²³ Ein solcher Vertrag stellt nicht schon der Vertrag über Planungsleistungen dar.

²⁴ Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren oder Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-1-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten).

Die Anrechenbarkeit von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der BECV setzt voraus, dass deren Durchführung nicht bereits gesetzlich verpflichtend ist (und sie zum Beispiel ordnungsrechtlich gefordert ist). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Begründung der BECV.²⁵

2.8 Umgang mit Contracting-Lösungen und Leasingverträgen

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, welche von Energiedienstleistern, beziehungsweise innerhalb von Contracting-Verträgen durchgeführt werden, können im Rahmen der BECV nur dann anerkannt werden, wenn **dem antragstellenden Unternehmen die Maßnahme eindeutig zuzuordnen ist**. Entscheidend ist dabei, wer **Verwender der Energieerzeugnisse** in der jeweiligen Anlage ist.²⁶

Anhaltspunkte für die Zuordnung von Leasing-Gegenständen beim Leasing-Geber oder Leasing-Nehmer bieten auch die für Handels- und Steuerbilanz maßgeblichen **Erlasse des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Leasing-Verträgen**. Soweit das beantragende Unternehmen eine Zuordnung von Contracting-Gestaltungen im Rahmen der Antragstellung nach der BECV trifft, die von den Grundsätzen der nachfolgend aufgeführten Schreiben abweicht, ist dies im Einzelfall zu begründen.

- ▶ BMF vom 19.04.1971; Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, IV B/2 – S 2170 – 31/71; BStBl I 1971 Seite 264
- ▶ BMF vom 21.03.1972; Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, F/IV B 2 – S 2170 – 11/72; BStBl I 1972 Seite 188
- ▶ BMF vom 22.12.1975; Steuerrechtliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, IV B 2 – S 2170 – 161/75; BB 1976 Seite 72
- ▶ BMF vom 09.06.1987; Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter; IV B 2 – S 2170 – 14/87; BStBl I 1987 Seite 440
- ▶ BMF vom 23.12.1991; Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, IV B 2 – S 2170 – 115/91; BStBl I 1992 Seite 13

²⁵ Es ist insbesondere der Abschnitt zu § 11 S. 39 zu beachten (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/becv_vo_bf.pdf).

²⁶ Zur Definition des Verwenderbegriffs wird auf das Informationsschreiben der Generalzolldirektion „Person, die Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt“ in der Fassung vom 29.11.2019 verwiesen.

3 Nachweis der Gegenleistungen (§ 12 BECV)

Antragstellende Unternehmen sind verpflichtet, die Erfüllung der Voraussetzung des § 10 BECV bezüglich der Einführung eines Energiemanagementsystems bis zum 01.01.2023 sowie des § 11 BECV in Bezug auf die Erbringung ökologischer Gegenleistungen nachzuweisen. **Ein Nachweis erfordert** grundsätzlich (gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 BECV), dass die gemachten **Angaben und Erklärungen durch eine prüfungsbefugte Stelle bestätigt** sind.

Prüfungsbefugte Stellen sind jene Stellen, welche zum Zeitpunkt, an dem die Bestätigung ausgestellt wird, die Zertifizierungen von folgenden Umwelt- oder Energiemanagementsystemen nach § 10 Absatz 1 BECV vornehmen dürfen (vergleiche § 12 Absatz 3 Satz 2 BECV):

- ▶ Energiemanagementsysteme zertifiziert nach DIN EN ISO 50001 (Ausgabe Dezember 2011²⁷ oder Ausgabe Dezember 2018)
- ▶ Umweltmanagementsysteme (EMAS) gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009²⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG – einschließlich deren letzten Änderungen (EU) 2018/2026²⁹ (ABl. L 325 vom 20.12.2018, Seite 18)



Zertifizierungsstellen für Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 werden nicht anerkannt.

Weitere Informationen zu den prüfungsbefugten Stellen sowie zu ihrer Rolle im Rahmen der Nachweiserbringung finden Sie in „Ökologische Gegenleistungen: Leitfaden für prüfungsbefugte Stellen“, welcher auf unserer Website für Sie zum Download bereitsteht.³⁰

Unternehmen, welche kein Umwelt- oder Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 BECV betreiben müssen, **sind von der Pflicht ausgenommen**, Angaben und Erklärungen durch prüfungsbefugte Stellen zu bestätigen. Dies betrifft **Unternehmen mit durchschnittlich weniger als zehn Gigawattstunden Gesamtverbrauch** an fossilen Brennstoffen in den drei der Abrechnung vorangehenden Jahren. Die Unternehmen können ihre Verpflichtungen aus § 10 BECV auch durch die Einführung eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems oder die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk bis spätestens zum 01.01.2023 erfüllen. Für sie gilt die Pflicht zur Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle nur für den Fall einer Erklärung des Unternehmens, dass im Rahmen eines Energiemanagementsystems keine weiteren wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert wurden (siehe Kapitel 3.2).

Die Nachweise sind gegenüber der DEHSt durch Einreichen über die Virtuelle Poststelle (VPS) im Rahmen der Antragstellung zu erbringen (siehe Kapitel 4).

²⁷ Im Rahmen der BECV-Ausfertigung vom 21.07.2021 ist die DIN EN ISO 50001:2011 noch gültig gewesen und wurde kurz nach Veröffentlichung der BECV durch die DIN EN ISO 50001:2018 abgelöst. Nach der Übergangszeit ab dem 21.08.2021 sind Zertifikate auf der alten Normgrundlage DIN EN ISO 50001:2011 ungültig. Bei der Normrevision der DIN EN ISO 50001:2018 fand eine strukturelle Angleichung zu den weiteren Managementsystemen (DIN EN ISO 9001; DIN EN ISO 14001) statt. Damit wird die Kompatibilität und Integration zu anderen Managementsystemen erhöht.

²⁸ Europäische Kommission – Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0001:0045:DE:PDF>

²⁹ Europäische Kommission – Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19.12.2018 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&from=DE>

³⁰ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/leitfaden-pruefstellen-oegf-clk-spk

3.1 Nachweis zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach § 10 BECV

Der **Nachweis** über den Betrieb eines **Energiemanagementsystems** erfolgt durch die Angabe des Vorhandenseins eines gültigen **DIN EN ISO 50001-Zertifikats** oder über einen gültigen **Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid in das EMAS-Register** der für das EMAS zuständigen Stelle.³¹ Dabei ist zu beachten, dass die Verpflichtung zur Einführung eines Energiemanagementsystems gemäß § 10 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 BECV wie folgt vorliegt:

- ▶ Zum 01.01. des Abrechnungsjahres muss das Energiemanagementsystem spätestens zertifiziert worden sein.
- ▶ Das Zertifikat muss bis zum Ende des Abrechnungsjahres gültig sein.

Die Zertifizierung muss somit das gesamte Abrechnungsjahr umfassen.

Gemäß § 12 Absatz 3 BECV bedürfen die genannten Angaben und Erklärungen des Unternehmens der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle.³² Unternehmen, die kein Umwelt- oder Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 betreiben, müssen keine Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle zum Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems gemäß § 10 Absatz 2 vorweisen.

Erfolgt die Erfüllung der Bedingungen des § 10 BECV durch die Einführung eines **nicht zertifizierten Energiemanagementsystems**, gibt das Unternehmen eine Erklärung darüber ab, bis zum Ende des Abrechnungsjahres ein entsprechendes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50005:2021 in mindestens Umsetzungsstufe 3 zu betreiben.

Die DEHSt stellt für diesen Fall ein Formular zur Nachweisführung auf ihrer Website zur Verfügung, das verpflichtend zu nutzen ist.



Erfolgt die Erfüllung des § 10 BECV durch die **Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk**, welches in der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk angemeldet ist, ist dieser Nachweis gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 BECV durch eine Mitgliedschaftsbestätigung zu erbringen. Zuständig für das Ausstellen der Bestätigung der Mitgliedschaft ist die Geschäftsstelle der Initiative für Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke. Eine Überprüfung der Mitgliedschaftsbestätigung durch die prüfungsbefugte Zertifizierungsstelle ist nicht notwendig.

Der Nachweis über das Vorliegen eines vollständig implementierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 kann alternativ zu den o.g. Nachweisen auch mit dem **amtlichen Formular (Formular 1449 für das entsprechende Antragsjahr) der Zollverwaltung**³³ erfolgen.

Zu Verfahrensfragen wird auf die Ausfüllhinweise zum amtlichen Vordruck verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Nachweisführung sind in der Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung, SpaEfV) geregelt. Hinsichtlich der Nachweisführung für **Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder Standorten** wird auf § 4 Absatz 4 SpaEfV verwiesen. § 4 Absatz 5 SpaEfV definiert die maßgeblichen Zeitpunkte für die Implementierung des Energiemanagementsystems und die Ausstellung des amtlichen Vordrucks 1449.

³¹ DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. – Deutsches EMAS-Register: www.emas-register.de.

³² Auch im Fall eines Verkaufs des Unternehmens an einen Rechtsnachfolger oder des Wechsels der Zertifizierungsstelle muss eine gültige Zertifizierung für das gesamte Abrechnungsjahr nachgewiesen und von der prüfungsbefugten Stelle bestätigt werden.

³³ Zoll - Steuerentlastung nach § 10 StromStG (Spitzenausgleich) - Antrag: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Steuerbegünstigung/Steuerentlastungen/Steuerentlastung-nach-Par-10-StromStG/Antrag/antrag_node.html.

Grundsätzlich können die Erleichterungen des § 4 SpaEfV in Anspruch genommen werden. Diese besagen, dass Unternehmensteile und Standorte von der Nachweisführung ausgenommen werden können, sofern sie insgesamt nicht mehr als 5 Prozent (95-Prozent-Regel) oder bei KMU nicht mehr als 10 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens ausmachen (90-Prozent-Regel). Jedoch muss auch in diesem Fall sichergestellt sein, dass zumindest sämtliche Standorte, an denen beihilfefähige Brennstoff-, Wärme- oder Strommengen genutzt und im Beihilfeantrag geltend gemacht werden, von der Zertifizierung direkt erfasst sind.

Der Nachweis über das Vorliegen eines vollständig implementierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 kann auch über alternative Bescheinigungen geführt werden, soweit diese sämtlichen Angaben des Formulars 1449 enthalten. Insbesondere ist zu bestätigen, dass sich das Energiemanagementsystem auf das Gesamtunternehmen inklusive sämtlicher Standorte bezieht, an denen ein Carbon-Leakage-Risiko durch den nationalen Emissionshandel besteht.

Auch eine Gruppenzertifizierung wird als Nachweis (im Sinn des § 12 Absatz 1 Nummer 1 BECV) akzeptiert, wenn ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat für das entsprechende Abrechnungsjahr vorliegt, aus dem der Standort des antragstellenden Unternehmens hervorgeht.

3.2 Nachweis von Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 BECV

Ein Nachweis der Durchführung von **Energieeffizienzmaßnahmen** nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV erfolgt durch eine Erklärung des Unternehmens, dass Investitionen im erforderlichen Umfang getätigt wurden. Dies ist verbunden mit einer Aufstellung der **durchgeführten Maßnahmen** einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens, der darin enthaltenen Fördermittel Dritter, sowie **Kapitalwerts gemäß DIN EN 17463**.



Die DEHSt stellt ein Excel-Tool für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen nach DIN EN 17463 zur Verfügung. Die Nutzung des Tools zur Wirtschaftlichkeitsbewertung ist für die Antragsteller nicht verpflichtend.

Ein Nachweis von **Dekarbonisierungsmaßnahmen** nach § 11 Absatz 4 BECV erfolgt durch eine Erklärung des Unternehmens über seine im Zuge von Dekarbonisierungsmaßnahmen getätigten Investitionen – einschließlich einer Aufstellung über durchgeführte Maßnahmen und deren Investitionsvolumen sowie der darin enthaltenen Fördermittel Dritter. Zusätzlich ist nachzuweisen, dass die **Treibhausgasemissionen** der vom Unternehmen hergestellten Produkte **sich auf einen Wert verringern**, welcher **unterhalb** der für diese Produkte jeweils festgelegten **Produkt-Benchmarks** liegt.



Sofern das antragstellende Unternehmen Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses im Sinn des § 11 Absatz 4 getätigt hat, werden die Angaben zur Dekarbonisierung im von der DEHSt zur Verfügung gestellten Tool aufgeführt. **Dieses Tool ist verpflichtend zu nutzen.**

Eine Anleitung zur Benutzung des Dekarbonisierungstools ist in diesem enthalten. Dort sind alle Bearbeitungsschritte in den entsprechenden Arbeitsblättern aufgeführt.

Die Erklärungen für umgesetzte Klimaschutzmaßnahmen, das heißt Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen, sowie die notwendigen Angaben sind gemäß § 12 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 BECV durch eine prüfungsbefugte Stelle zu bestätigen. Die Maßnahmen sollten so dokumentiert werden, dass sie die Umsetzung und die beihilferelevanten Daten für die Antragstellung bei der DEHSt bestätigen können (zum Beispiel Information über den aktuellen Status und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, siehe Kapitel 2.3). Die Nachweise über die Investitionen werden gemäß § 12 BECV zusammen mit dem Beihilfeantrag eingereicht. Eine vorhergehende Bestätigung durch die DEHSt erfolgt nicht.

Für den Fall, dass ein Unternehmen gemäß § 10 Absatz 2 BECV ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005 betreibt oder Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk ist, ist keine Bestätigung notwendig.

Gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1b) BECV muss das antragstellende Unternehmen für den Fall, dass im Rahmen des Energiemanagementsystems keine weiteren als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen identifiziert wurden, darüber eine Unternehmenserklärung einreichen.

Diese Erklärung ist gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 BECV durch eine prüfungsbefugte Stelle zu bestätigen. Das gilt auch für den Fall, dass das Unternehmen gemäß § 10 Absatz 2 BECV ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005 betreibt oder Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk ist.

Nach § 11 Absatz 5 BECV können in Fällen, in welchen eine **Maßnahme nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs** umgesetzt werden kann, auch bereits vergebene Aufträge berücksichtigt werden (siehe Kapitel 2.6). Dies gilt sowohl für Energieeffizienzmaßnahmen nach § 11 Absatz 1 BECV als auch für Dekarbonisierungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 4 BECV. Für beide Maßnahmenarten verschiebt sich in diesem Fall der maßgebliche Zeitpunkt einer Maßnahme von der Realisierung einer Investition hin zum Zeitpunkt der **Auftragsvergabe an Dritte** im Rahmen eines vorgesehenen Projektablaufs. Die Berücksichtigung vergebener Aufträge als Klimaschutzmaßnahmen im Sinn des § 11 BECV erfordert weiterhin eine Aufstellung über den Umfang vergebener Aufträge sowie deren Wirtschaftlichkeit bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

4 Elektronische Kommunikation und Anforderungen im FMS

4.1 Verbindliche elektronische Kommunikation

Für die Antragstellung in dem Antragsverfahren nach § 13 Absatz 1 BECV schreibt die DEHSt gemäß § 17 Absatz 1 BEHG die Verwendung der elektronischen Form vor. Dies beinhaltet sowohl die Nutzung der Formulare im Formular-Management-System (FMS) als auch die Nutzung der virtuellen Poststelle (VPS). Es betrifft außerdem (wie gehabt) die Verifizierung durch die Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigten Buchprüfer*innen und (neu) auch die Erbringung der Nachweise für die ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen nach § 12 BECV sowie deren Bestätigung durch die prüfungsbefugten Stellen. Die Bekanntgabe dazu erfolgte am 03.05.2022 im Bundesanzeiger.³⁴

Die Nutzung des FMS und der VPS ist damit verpflichtend.

Nachdem die prüfungsbefugte Stelle die Unternehmenserklärung zu den ökologischen Gegenleistungen bestätigt und Ihnen per VPSMail überstellt hat, leiten Sie als Antragsteller diese VPS-Nachricht ebenfalls elektronisch über die VPS an uns weiter. Hierfür muss eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) verwendet werden.

Details dazu, wie Unternehmen im Rahmen der Antragseinreichung im FMS ihre ökologischen Gegenleistungen nachweisen können, finden Sie im nachfolgenden Kapitel 4.2.



Weitere Hinweise und Erläuterungen zur verpflichtenden elektronischen Kommunikation sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur (QES) entnehmen Sie bitte dem Leitfaden „BEHG Carbon Leakage zum Antragsverfahren zur Kompensation gemäß § 11 Absatz 3 BEHG und BECV“, Kapitel 4.3 und 4.4.

4.2 Umsetzung der Antragseinreichung

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 setzen sich die Anträge auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV aus zwei Komponenten zusammen.

Für die Antragstellung müssen zwei separate FMS-Anwendungen verwendet werden:

1. **„CL-Kompensation“**: Die bisher verwendete FMS-Anwendung für die Erfassung der Antragsdaten zum CLK-Antrag gemäß §§ 4 bis 9 BECV nach Maßgaben des „Leitfadens BEHG Carbon Leakage“ und
2. **„Nachweise öGL“**: Eine separate FMS-Anwendung für den Nachweis der ökologischen Gegenleistungen. Dieser ist Voraussetzung für eine Beihilfegewährung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 BECV nach Maßgaben dieses Hinweispapiers beziehungsweise des Leitfadens für prüfungsbefugte Stellen³⁵.



Bitte beachten Sie, dass die FMS-Anwendung für die Nachweisführung der ökologischen Gegenleistungen in Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Carbon-Leakage- sowie zur Strompreiskompensation gleichermaßen verwendet wird. Allerdings muss für jeden Antrag ein eigenständiger Datensatz ausgefüllt und geprüft werden.

Wie ist der technische Prozess zur Antragseinreichung gestaltet?

Das Unternehmen befüllt die bisher verwendete FMS-Anwendung „CL-Kompensation“ für die Erfassung der Antragsdaten nach Maßgaben des „Leitfadens BEHG Carbon Leakage“.

Anschließend werden ausgewählte Daten aus dem Antragsdatensatz vom Unternehmen aus der jeweiligen Antragssoftware exportiert und in „FMS Nachweise öGL“ importiert, um die technisch eindeutige Antrags-ID sowie die Unternehmensdaten zu übernehmen. Diese Daten sind nach der Übertragung schreibgeschützt.

³⁴ BAnz AT 03.05.2022 B11, Bekanntmachung nach § 17 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom: 04.04.2022

³⁵ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/leitfaden-pruefstellen-oegl-clk-spk

Für einen erfolgreichen Import der XML-Datei aus der Anwendung „CL-Kompensation“ in die Anwendung „Nachweis öGL“ müssen mindestens die folgenden Angaben in der zu importierenden Antragsdatei vollständig enthalten sein:

- ▶ Name des Unternehmens
- ▶ Staat des Unternehmenssitzes
- ▶ Die Angabe, ob der Antrag einen selbstständigen Unternehmensteil (sUT) betrifft
- ▶ DEHSt-Aktenzeichen
- ▶ Die Angabe, ob das Unternehmen in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh hatte
- ▶ Vollständige Anlagenerfassung (inkl. Anlagenname und möglicher Anlagen-Aktenzeichen (zum Beispiel SPK)) im Formular „Anlage“



Das Unternehmen ergänzt dann die Angaben zu Energie- oder Umweltmanagementsystem(en) und Klimaschutzmaßnahmen in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“ (vergleiche das nachfolgende [Kapitel 4.3](#)).

In beiden FMS-Anwendungen werden dann die **Bearbeitungsrechte zur Prüfung** weitergegeben. In der FMS-Anwendung für die Antragsdaten zum CLK-Antrag werden diese an den*die Wirtschaftsprüfer*in übergeben, in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“ an die beauftragte prüfungsbefugte Stelle.

Die Prüfung der Antragsdaten im Rahmen der Anwendung „CL-Kompensation“ erfolgt durch die Wirtschaftsprüfer*innen (vergleiche „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“, Kapitel 4.6 beziehungsweise Kapitel 7), die ihre Angaben zu ihren Prüfungsfeststellungen wie bisher in dem Datensatz zum CLK-Antrag machen. Die entsprechende ZIP-Datei (beziehungsweise das ZIP-File) des Datensatzes wird anschließend von den Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen qualifiziert elektronisch signiert über VPS an das Unternehmen gesendet.

Die Prüfung der Nachweise der ökologischen Gegenleistungen erfolgt durch die prüfungsbefugten Stellen in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“. Die entsprechende ZIP-Datei wird analog zur Übermittlung des Antragsdatensatzes zum CLK-Antrag in einer qualifiziert elektronisch signierten VPS-Nachricht mit dem Nachrichtentyp „BEHG – Kompensationsantrag“ von den prüfungsbefugten Stellen an das Unternehmen gesendet.

Die beiden ZIP-Dateien mit den Antragsdaten beziehungsweise den Nachweisen zu den ökologischen Gegenleistungen werden dann vom antragstellenden Unternehmen jeweils an die DEHSt per VPS weitergeleitet. Hierfür übermittelt der Antragsteller sowohl die signierte VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin als auch die signierte VPS-Nachricht der prüfungsbefugten Stelle ebenfalls signiert über VPS an die DEHSt.

Es ist wichtig, dass jeweils die originale VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin sowie der prüfungsbefugten Stelle „weitergeleitet“ und keine neue Nachricht an die DEHSt gesendet wird.³⁶

Im Anschluss entnimmt die DEHSt die beiden getrennten ZIP-Dateien und die XML-Dateien und führt diese zu einem vollständigen CLK-Antrag zusammen.

Der **Antrag gilt erst als vollständig** eingegangen, wenn beide ZIP-Dateien (Datensätze der Antragsdaten aus „CL-Kompensation“ und „Nachweise öGL“) bei der DEHSt eingegangen sind.

Beide ZIP-Dateien sind **bis zum 30.06. (materielle Ausschlussfrist)** des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der DEHSt einzureichen (vergleiche § 13 Absatz 1 BECV).



³⁶ Erzeugt der Antragsteller eine neue Nachricht und fügt den geprüften Antrag der Nachricht nur hinzu, wird die Signatur (QES) des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder der prüfungsbefugten Stelle nicht an die DEHSt weitergegeben. In diesem Fall fehlt die Unterschrift des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder der prüfungsbefugten Stelle und die DEHSt müsste den formal nicht ordnungsgemäß eingereichten Antrag ablehnen.

Das folgende Schaubild veranschaulicht diesen Prozess:

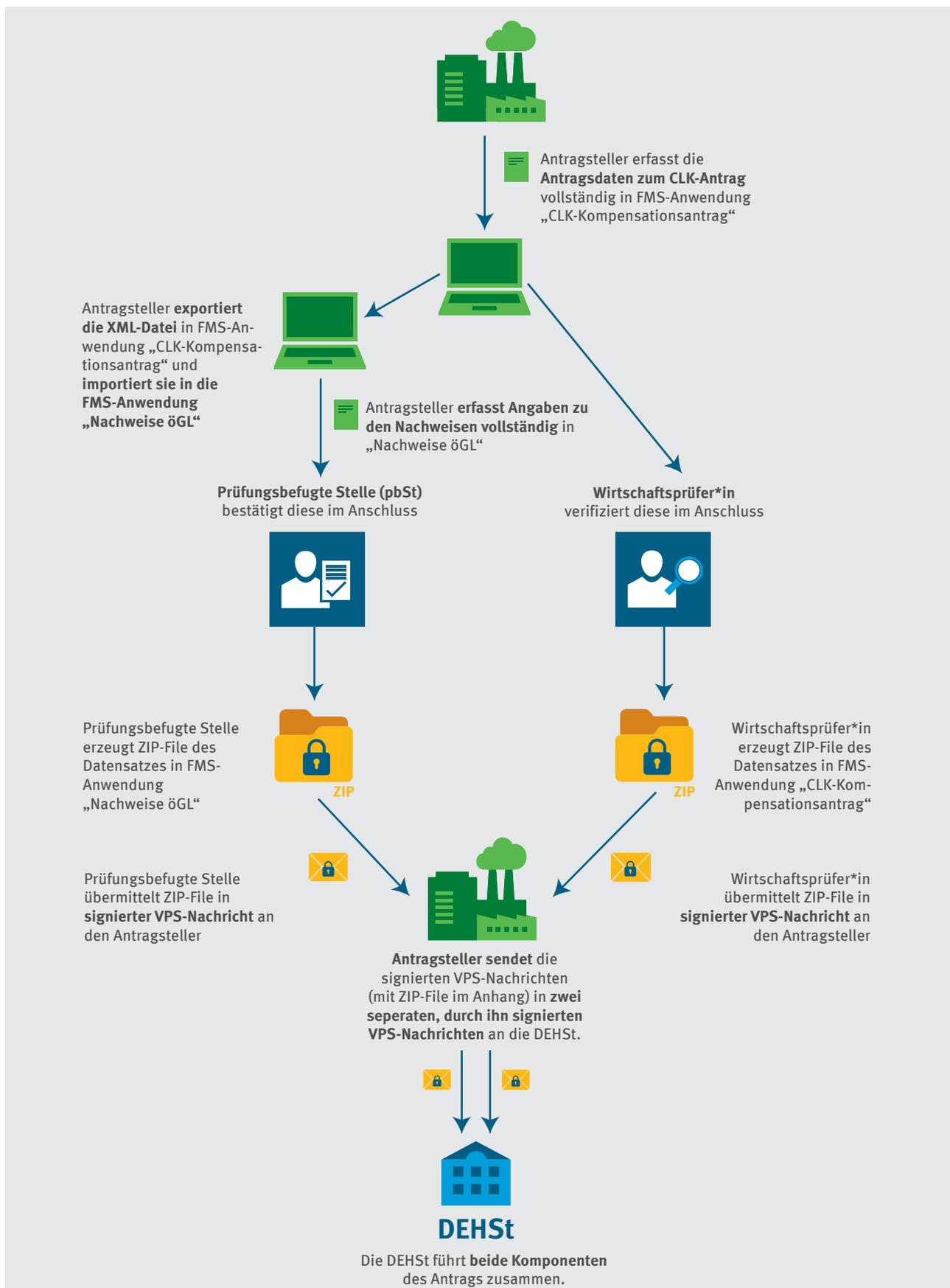


Abbildung 1: Ablauf der Einreichung des zweigeteilten CLK-Antrags mit den Datensätzen der Antragsdaten aus der Anwendung „CL-Kompensation“ und der Nachweise aus der Anwendung „Nachweise öGL“

4.3 Datenerfordernisse in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“

Das folgende Kapitel bietet eine Übersicht zu den in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“ zu tätigen Angaben, einschließlich kurzer Erläuterungen. Die Übersicht folgt in ihrem Aufbau der Formularstruktur, wie sie im FMS vorzufinden ist.

In der tabellarischen Darstellung wird die folgende Farbkodierung verwendet:

| |
|--|
| Daten (auszufüllen durch Antragsteller oder automatische Befüllung basierend auf vorherigen Angaben oder übernommen aus anderen in FMS erfassten CLK-Antragsdaten) |
| Prüfpunkte sowie weitere Angaben durch prüfungsbefugten Stellen (auszufüllen durch prüfungsbefugte Stellen) |
| Beschreibung/Nachweispflicht (auszufüllen durch den Antragsteller) |

Weiß unterlegte Zeilen stellen damit die grundlegenden Informationen dar, die durch Antragsteller bereitgestellt werden müssen. Grün unterlegte Zeilen markieren die Prüfpunkte, die von den prüfungsbefugten Stellen zu den jeweiligen Angaben der Antragsteller durchzuführen sind. Blau unterlegte Zeilen markieren methodische Beschreibungen beziehungsweise Nachweispflichten der Antragsteller, die im Zuge der Angabe der Datenerfordernisse zu leisten sind.

Das Umweltbundesamt weist Sie darauf hin, dass ein strafbarer Subventionsbetrug (§ 264 des Strafgesetzbuches; StGB) unter anderem dadurch begangen werden kann, dass der*die Täter*in

- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig der Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder einen anderen vorteilhaft sind,
- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig die Bewilligungsbehörde entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
- ▶ vorsätzlich in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

Das Umweltbundesamt hat nach § 14 BECV in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Subventionsgesetzes (SubvG) die Tatsachen, die subventionserheblich im Sinn dieses Straftatbestands sind, in den Antragsformularen durch entsprechenden Hinweistext gekennzeichnet.

Alle Angaben in den nachfolgenden Formularen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinn des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.



4.3.1 Notwendige Angaben zum Unternehmen und zum Nachweis der ökologischen Gegenleistungen als Voraussetzung der Beihilfegewährung

In der nachfolgenden Tabelle sind Angaben aufgeführt, die zum Teil aus dem Antragsdatensatz aus der FMS-Anwendung „CL-Kompensation“ in die FMS-Anwendung „Nachweise öGL“ importiert werden.

Diese Daten sind daher schreibgeschützt. Ergänzt werden diese Daten durch Eintragungen des Unternehmens im FMS „Nachweise öGL“.

Tabelle 2: Abfragen in den Formularen „Angaben zum Unternehmen“ und „Angaben zum Nachweis“

| Notwendige Angaben | Nähere Beschreibung |
|---|---|
| Angaben zum Unternehmen | |
| Name des Unternehmens (Antragsteller) | Name des antragstellenden Unternehmens. (Das Feld enthält max. 250 Zeichen.) Diese Angabe wird automatisch aus Ihrem Antragsdatensatz aus der FMS-Anwendung „CL-Kompensation“ übernommen. |
| Staat des Unternehmenssitzes | Staat des Sitzes des antragstellenden Unternehmens. (Das Feld enthält max. 127 Zeichen.) Diese Angabe wird automatisch aus Ihrem Antragsdatensatz aus der FMS-Anwendung „CL-Kompensation“ übernommen. |
| Antrag betrifft einen selbstständigen Unternehmensteil | Bitte geben Sie an, ob dieser Antrag einen selbstständigen Unternehmensteil betrifft. Diese Angabe wird automatisch aus Ihrem Antragsdatensatz aus der FMS-Anwendung „CL-Kompensation“ übernommen. |
| DEHSt-Aktenzeichen | Hier wird das von der DEHSt dem Unternehmen zugewiesene Aktenzeichen eingetragen. (Das Feld enthält max. 10 Zeichen.) Diese Angabe wird automatisch aus Ihrem Antragsdatensatz aus der FMS-Anwendung „CL-Kompensation“ übernommen. |
| Angaben zum Nachweis | |
| Nachweis der ökologischen Gegenleistung zum ... | Der Vollzug wird beim Anlegen des Nachweises automatisch festgestellt. Grundlage ist die Datei, die zum Import verwendet wurde. (Das Feld enthält max. 60 Zeichen.) |
| Datum des Nachweises | Datum der Nachweisstellung (Eingabeformat TT.MM.JJJJ) |
| Versionsbezeichnung des Nachweises | Eine Versionsbezeichnung, die Sie frei vergeben können, um verschiedene Versionen eines Antrags zu identifizieren und zu unterscheiden. (Das Feld enthält max. 10 Zeichen und darf keine Sonderzeichen enthalten.) |
| Abrechnungsjahr | Das Abrechnungsjahr wird beim Anlegen des Antrags automatisch eingetragen. |
| Das Unternehmen hatte in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh ... | Für Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe kleiner 10 GWh aufweisen, gelten Erleichterungen beim Nachweis eines Energiemanagementsystems. Die Erleichterungen können im Formular „Managementsystem“ nur dann genutzt werden, wenn diese Frage mit „ja“ beantwortet wurde. |
| Grünstromgegenleistung: Wird der Bezug von nicht weiter geförderter erneuerbarer Energie als ökologische Gegenleistung angegeben? | Grünstromgegenleistungen werden bei der CLK nicht als ökologische Gegenleistung anerkannt. Somit ist dieses Feld für die CLK nicht relevant. |
| Ist im Antrag eine Verpflichtungserklärung enthalten? | Eine Verpflichtungserklärung wird bei CLK nicht benötigt, da die Klimaschutzmaßnahmen direkt für das Abrechnungsjahr nachgewiesen werden müssen. Somit ist dieses Feld für die CLK nicht relevant. |
| Liste der Dateianhänge | |
| Gesamtgröße aller Dateianhänge dieses Nachweises [MB] | Dieses Feld wird automatisch befüllt. |

4.3.2 Formular „Adressdaten der prüfungsbefugten Stelle“

Im Zuge der Antragserstellung sind die Adressdaten der prüfungsbefugten Stelle sowie Kontaktinformationen zur dortigen Kontaktperson und der Institution selbst zu erfassen.

Tabelle 3: Abfragen im Formular „Adressdaten der prüfungsbefugten Stelle“

| Adressdaten der prüfungsbefugten Stelle | |
|---|--|
| Institution | |
| Angaben zur prüfungsbefugten Stelle | Angabe des Institutionsnamens und der Organisationseinheit der prüfungsbefugten Stelle, ihrer Registernummer und vollständigen Adresse. |
| Kontaktperson | |
| Angaben zur Kontaktperson | Nennung der verantwortlichen Person (Anrede, ggf. Titel, Vor- und Nachname) sowie Angaben zur Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse. |
| Kontaktdaten der Institution | |
| Kontaktinformationen der prüfungsbefugten Stellen | Angabe der Telefon- und Faxnummer der Zentrale sowie der E-Mail- und Internetadresse der Institution. |

4.3.3 Formular „Managementsysteme“

Das Formular „Managementsysteme“ enthält die wesentlichen Angaben zur Erfassung der (nicht) zertifizierten Energie-/ Umweltmanagementsysteme des antragstellenden Unternehmens beziehungsweise dessen Mitgliedschaften in Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken.

4.3.3.1 Auflistung der Managementsysteme

In dem Abschnitt „Auflistung der Managementsysteme“, der in der nachfolgenden Tabelle abgebildet ist, werden die notwendigen Informationen zu den Energie- oder Umweltmanagementsystemen des Antragstellers erfasst.

Tabelle 4: Abfragen im Formular „Managementsysteme“ – Abfragen im Abschnitt „Auflistung der Managementsysteme“

| Managementsysteme | |
|---|---|
| Auflistung der Managementsysteme | |
| Als Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 BECV ist ein/e ... vorhanden. | Bitte geben Sie hier die Art des Energie- bzw. Umweltmanagementsystems (entweder zertifiziert nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS bzw. nicht zertifiziert auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021) oder die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk an, welches in der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk angemeldet ist. |
| Name | Bitte vergeben Sie einen eindeutigen Namen für das erfasste (nicht) zertifizierte Energie-/ Umweltmanagementsystem bzw. geben Sie bitte den Namen des Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerks an. (Das Feld enthält max. 250 Zeichen.) |
| Beschreibung | Bitte beschreiben Sie das von Ihnen erfasste (nicht) zertifizierte Energie-/ Umweltmanagementsystem bzw. das Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk. (Das Feld enthält max. 1.000 Zeichen.) |

| Managementsysteme | |
|--|---|
| Ist ein Nachweis angefügt? | Haben Sie für das ausgewählte Managementsystem einen gültigen Nachweis (Zertifikate, Mitgliedschaftsbescheinigungen, ...) angefügt? Falls Sie ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 ausgewählt haben, ist das Formular „Selbsterklärung zum Betrieb eines DIN EN ISO 50005:2021“ beizufügen, welches die Erreichung der Umsetzungsstufe 3 nachweist. |
| Zertifikats-/Registrierungsnummer | Bitte geben Sie die Zertifikatsnummer des von Ihnen erfassten zertifizierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 bzw. die Registrierungsnummer des zertifizierten Umweltmanagementsystems nach EMAS an. (Das Feld enthält max. 60 Zeichen.) |
| Dokumentname | Bitte geben Sie den Dokumentnamen des beigefügten Zertifikats, der Registereintragung, der beigefügten Erklärung bzw. der beigelegten Mitgliedschaftsbestätigung an. (Das Feld enthält max. 127 Zeichen.) |
| Die Angaben zu dem Managementsystem sind ... | Bitte prüfen Sie die Angaben zu den genannten Managementsystemen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten Managementsystemen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Anmerkungen der prüfungsbefugten Stelle | Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den Managementsystemen als „nicht korrekt“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.) |

4.3.3.2 Zuordnung zu Anlagen

In dem Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“, der in der nachfolgenden Tabelle abgebildet ist, werden die erfassten Energie- oder Umweltmanagementsysteme den Anlagen zu gewiesen, in denen sie implementiert wurden.

Tabelle 5: Abfragen im Formular „Managementsysteme“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“

| Zuordnung zu Anlagen | |
|---|--|
| Umfasst das erfasste Managementsystem alle Anlagen? | Wird ein (nicht) zertifiziertes Energie-/ Umweltmanagementsystem in allen erfassten Anlagen durchgehend höchststrangig angewendet, so kann an dieser Stelle mit „ja“ geantwortet werden. Auf eine detaillierte Zuordnung der erfassten Systeme zu den von Ihnen erfassten Anlagen kann in diesem Fall verzichtet werden. |
| Managementsystem, was alle Anlagen umfasst | Bitte beachten Sie, dass diese Angabe nur dann zu machen ist, wenn in den erfassten Anlagen kein weiteres (nicht) zertifiziertes Energie-/Umweltmanagementsystem angewendet wird, das als höherrangig zu bewerten ist. Falls Sie eine Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk erfassen, welche für alle erfassten Anlagen gilt, so kann auch dieses hier genannt werden. |

| Zuordnung zu Anlagen | |
|---|--|
| Anlage | Diese Angabe ist schreibgeschützt, sofern sie aus dem zugrundeliegenden Antrag auf Carbon-Leakage-Kompensation importiert wurde. Wenn Sie Ihre Anlagenauflistung vervollständigen möchten, können Sie in neu angelegten Segmenten die Namen aller Anlagen, die nicht im Antrag enthalten sind, manuell eingeben. |
| DEHSt-Aktenzeichen für Strompreiskompensation | Diese Angabe ist schreibgeschützt, sofern sie aus dem zugrundeliegenden Antrag auf Carbon-Leakage-Kompensation importiert wurde. Wenn Sie Ihre Anlagenauflistung vervollständigen möchten, können Sie in neu angelegten Segmenten die Aktenzeichen aller Anlagen, die nicht im Antrag enthalten sind, manuell eingeben. Das zulässige Format ist: 19430-XXXX-xxxx. (Das Feld enthält max. 15 Zeichen.) |
| DEHSt-Aktenzeichen für EU-ETS | Diese Angabe ist schreibgeschützt, sofern sie aus dem zugrundeliegenden Antrag auf Carbon-Leakage-Kompensation importiert wurde. Wenn Sie Ihre Anlagenauflistung vervollständigen möchten, können Sie in neu angelegten Segmenten die Aktenzeichen aller Anlagen, die nicht im Antrag enthalten sind, manuell eingeben. Das zulässige Format ist: 14xxx-xxxx. (Das Feld enthält max. 10 Zeichen.) |
| Der Anlage zugeordnetes Managementsystem | Ordnen Sie der ausgewählten Anlage ein (nicht) zertifiziertes Energie-/ Umweltmanagementsystem oder ein Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk, in dem Sie Mitglied sind, zu. Sofern mehrere Systeme auf die Anlage zutreffen, wählen Sie bitte das höchstrangige System aus. |
| Die Angaben zu dem Betrieb des Managementsystems in der Anlage ist ... | Bitte prüfen Sie die Angaben zum Betrieb des Managementsystems in der Anlage für das Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Anlagenzuordnung inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Wurden alle Anlagen vollständig zugeordnet? | Bitte bestätigen Sie, dass Sie allen Anlagen ein (nicht) zertifiziertes Energie-/Umweltmanagementsystem oder Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk zugeordnet haben, in dem Sie Mitglied sind. |
| Die Angaben zu der vollständigen Zuordnung aller Anlagen zu einem Managementsystems ist ... | Bitte prüfen Sie die Angaben zur vollständigen Zuordnung aller Anlagen zu einem Managementsystem für das Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Anlagenzuordnung inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Anmerkungen der prüfungsbefugten Stelle | Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Anlagenzuordnung als „nicht korrekt“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.) |

4.3.4 Formular „Klimaschutzmaßnahmen“

Das Formular „Klimaschutzmaßnahmen“ enthält die allgemeinen Angaben zur Erfassung der Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen im Sinn der BECV, die vom Unternehmen zur Erfüllung der Voraussetzung nach § 11 BECV in Verbindung mit § 12 BECV getätigt wurden.

Tabelle 6: Abfragen im Formular „Klimaschutzmaßnahmen“ – Abfragen im Abschnitt „Allgemeine Angaben“

| Klimaschutzmaßnahmen | |
|--|---|
| Allgemeine Angaben | |
| Beihilfebetrags [€] | Bitte geben Sie den Beihilfebetrags des Vorjahres an. |
| Erforderlicher Umfang für Klimaschutzmaßnahmen für diesen Antrag [€] | Basierend auf der Angabe für den Beihilfebetrags wird der erforderliche Umfang für Klimaschutzmaßnahmen automatisch ausgefüllt. |
| Summe des Investitionsvolumens aller Klimaschutzmaßnahmen [€] | Basierend auf den Angaben zu den einzelnen Klimaschutzmaßnahmen wird die Summe des Investitionsvolumens aller Klimaschutzmaßnahmen automatisch ausgefüllt. |
| Die Summe aller Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen bleibt hinter der geforderten Investitionssumme für das Abrechnungsjahr zurück. Zugleich erklären wir hiermit, dass der Investitionsumfang alle Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz umfasst, die von unserem Managementsystem als wirtschaftlich identifiziert wurden. | Bitte geben Sie an, ob die Summe aller Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen hinter dem erforderlichen Investitionsumfang für das Abrechnungsjahr zurückbleibt. Eine Bestätigung ist gleichzeitig die Erklärung, dass die Summe der Investitionen alle Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz umfasst, die im Rahmen Ihres Managementsystems identifiziert und als wirtschaftlich umsetzbar bewertet wurden. Wenn die Summe des Investitionsvolumens kleiner als der erforderliche Umfang ist, dann ist die Erklärung, dass die identifizierten und als wirtschaftlich umsetzbar bewerteten Energieeffizienzmaßnahmen nicht den geforderten Investitionsumfang erreichen, eine Pflichtangabe. |
| Die Angaben, dass die identifizierten und als wirtschaftlich umsetzbar bewerteten Energieeffizienzmaßnahmen nicht dem geforderten Investitionsumfang erreichen, sind ... | Energieeffizienzmaßnahmen für das Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern alternativ Dekarbonisierungsmaßnahmen zum Erreichen des geforderten Investitionsumfangs umgesetzt wurden, wären auch diese zu prüfen. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zum Investitionsumfang inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Anmerkungen der prüfungsbefugten Stelle | Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zum Erreichen des geforderten Investitionsumfangs der Energieeffizienzmaßnahmen im Abrechnungsjahr als „nicht korrekt“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. |

4.3.5 Formular „Energieeffizienzmaßnahme“

Das Formular „Energieeffizienzmaßnahme“ enthält die konkretisierenden Angaben zu den vom Unternehmen zur Erfüllung der Voraussetzung nach § 11 BECV in Verbindung mit § 12 BECV umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen im Sinn der BECV, insbesondere zur Identifizierung der Maßnahme, zum Investitionsvolumen sowie zur Wirtschaftlichkeitsbewertung.

Es ist für **jede Maßnahme** ein **eigenes Formular** anzulegen.

Tabelle 7: Abfragen im Formular „Energieeffizienzmaßnahme“ – Abfragen in den Abschnitten „Identifikation der Maßnahme“, „Investitionsvolumen“, „Wirtschaftlichkeitsbewertung“ und „Angaben zur Energieeinsparung“

| Energieeffizienzmaßnahme | |
|--|---|
| Identifikation der Maßnahme | |
| lfd. Nr. | Die fortlaufende Nummer wird automatisch vergeben. |
| Identifikation der Investitionsmaßnahme | Wählen Sie hier eine eindeutige Bezeichnung, um Verwechslungen mit etwaigen in nachfolgenden Jahren anzugebenden Maßnahmen zu vermeiden. Eine einmal gewählte Bezeichnung ist in den Folgejahren beizubehalten. (Das Feld enthält max. 250 Zeichen.) |
| Beschreibung der Investitionsmaßnahme | Die Beschreibung der Maßnahme muss Identifikationsmerkmale enthalten, durch die die Maßnahme eindeutig einer Anlage und einem konkreten Projekt zugeordnet werden kann. Sollte der Platz nicht ausreichen, können Sie weitere Beschreibungen in einem Dokument hier hochladen. (Das Feld enthält max. 1.000 Zeichen.) |
| Zeitpunkt der Maßnahme | Der Zeitpunkt der Maßnahme muss innerhalb des Abrechnungsjahrs liegen oder bis zu vier Jahre vorher, wenn das Investitionsvolumen abgeschlossener Maßnahmen auf mehrere Jahre aufgeteilt werden soll. Der früheste Zeitpunkt ist jedoch der 01.01.2023. (Eingabeformat TT.MM.JJJJ) |
| Zeitpunkt wird definiert durch ... | Bitte wählen Sie aus, ob der Zeitpunkt der Maßnahme durch deren Abschluss oder durch eine Auftragsvergabe gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 BECV definiert wird. |
| Begründung für den Zeitpunkt der Auftragsvergabe (§ 11 Abs. 5 Satz 2 BECV) und den erwarteten Abschluss der Maßnahme | Sofern der Zeitpunkt der Maßnahme durch eine Auftragsvergabe gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 BECV definiert wird, geben Sie bitte eine Begründung für den Zeitpunkt sowie den erwarteten Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme an. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.) |
| Die Angaben zu der Maßnahme, ihren maßgeblichen Zeitpunkt und der Kategorie sind ... | Bitte prüfen Sie die Angaben zur Maßnahme für das Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Maßnahme inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Anmerkungen der prüfungsbefugten Stelle | Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Maßnahme im Abrechnungsjahr als „nicht korrekt“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. |

| Energieeffizienzmaßnahme | |
|---|---|
| Investitionsvolumen | |
| Zugeordnetes Abrechnungsjahr | Bitte geben Sie das der Maßnahme zugeordnete Abrechnungsjahr an. |
| Investitionsvolumen abzgl. der dem Abrechnungsjahr zugeordneten Fördermittel Dritter [€] | Die Fördermittel Dritter sind von der Investitionssumme abzuziehen und umfassen alle Mittel, die nicht im Rahmen der BECV an das antragstellende Unternehmen vergeben werden. Details hierzu finden Sie im Hinweispapier zu ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV), Kapitel 2.7. |
| Anteilige Investitionskosten, die dem Abrechnungsjahr zugeordnet werden, aber bereits als ökologische Gegenleistungen in einem anderen Kompensationsantrag bei der DEHSt geltend gemacht werden [€] | Die Summe aller Investitionskosten, welche dem Abrechnungsjahr zugeordnet werden, aber bereits als ökologische Gegenleistungen in einem anderen Kompensationsantrag bei der DEHSt geltend gemacht werden, kann nicht in diesem Antrag geltend gemacht werden. |
| DEHSt-Aktenzeichen des anderen Kompensationsantrages | Bitte geben Sie das DEHSt-Aktenzeichen des anderen Kompensationsantrages an, bei dem die genannten anteiligen Investitionskosten als ökologische Gegenleistungen geltend gemacht wurden. Wenn die Summe der anteiligen Investitionskosten in einem anderen Kompensationsantrag 0 € war, müssen Sie hier nichts angeben. |
| Die Angaben zu den anrechenbaren Investitionskosten sind ... | Bitte prüfen Sie die Angaben zu den anrechenbaren Investitionskosten für das Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den Investitionskosten inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Anmerkungen der prüfungsbefugten Stelle | Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den anrechenbaren Investitionskosten im Abrechnungsjahr als „nicht korrekt“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.) |
| Wirtschaftlichkeitsbewertung | |
| Methode zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit | Bitte wählen Sie aus, ob die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mit der Amortisations- oder Kapitalwertmethode bewertet wird. Bitte beachten Sie, dass die Amortisationsmethode gemäß § 11 Absatz 2 BECV nur angewendet werden darf, wenn Sie bereits vor dem 28.07.2021 ein Energiemanagementsystem nach § 10 BECV eingeführt haben und in diesem die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bereits nach der Amortisationsmethode bewertet wurde. |
| Begründung der Auswahl | Wenn Sie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mit der Amortisationsmethode bewerten, dann geben Sie bitte hier eine Begründung unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 2 BECV an. (Das Feld enthält max. 1.000 Zeichen.) |
| Nutzungsdauer der Maßnahme [Jahre] | Wenn Sie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mit der Kapitalwertmethode bewerten, dann geben Sie bitte hier die Nutzungsdauer der Maßnahme in Jahren auf eine Nachkommastelle gerundet an. |
| Bewertungszeitraum [Jahre] | Wenn Sie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mit der Kapitalwertmethode bewerten, wird hier der Bewertungszeitraum der Maßnahme automatisch berechnet. |

| Energieeffizienzmaßnahme | |
|---|--|
| Kapitalwert zum Abschluss des Bewertungszeitraums [€] | Anzugeben ist der kumulierte Barwert zum Abschluss des Bewertungszeitraums. Erleichternd kann der kumulierte Barwert zum Ende des Jahres angegeben werden, in dem das Ende des Bewertungszeitraums liegt. Dagegen darf nicht der kumulierte Barwert zu Beginn dieses Jahres angegeben werden. |
| Amortisationszeit [Jahre] | Wenn Sie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mit der Amortisationsmethode bewerten, dann geben Sie bitte hier die Amortisationszeit der Maßnahme in Jahren auf eine Nachkommastelle gerundet an. |
| Die Angaben zu der wirtschaftlichen Bewertung der Maßnahme sind ... | Bitte prüfen Sie die Angaben zur wirtschaftlichen Bewertung der Maßnahme für das Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Maßnahme inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Anmerkungen der prüfungsbefugten Stelle | Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur wirtschaftlichen Bewertung der Maßnahme im Abrechnungsjahr als „nicht korrekt“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.) |
| Angaben zur Energieeinsparung | |
| Jährliche Energieeinsparung des Energieträgers durch die Maßnahme | Bitte wählen Sie den Energieträger aus. |
| Wert der Energieeinsparung | Bitte geben Sie den Wert der Energieeinsparung an. Ein positiver Wert bedeutet eine Einsparung, ein negativer Wert einen Mehrverbrauch. |
| (Einheit der Energieeinsparung) | Basierend auf dem ausgewählten Energieträger wird die Einheit automatisch ergänzt. |
| Jährliche THG-Einsparung durch die Maßnahme [CO ₂ -Äquivalenten] | Bitte geben Sie die THG-Einsparung in CO ₂ -Äquivalenten an. Bei einem Energieträgerwechsel ist diese Angabe verpflichtend. |
| Die Angaben zu den Energieeinsparungen sind ... | Bitte prüfen Sie die Angaben zu den Energieeinsparungen für das Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den Energieeinsparungen inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Anmerkungen der prüfungsbefugten Stelle | Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den Energieeinsparungen im Abrechnungsjahr als „nicht korrekt“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen |

4.3.6 Formular „Dekarbonisierungsmaßnahme“

Das Formular „Dekarbonisierungsmaßnahme“ enthält die konkretisierenden Angaben zu den vom Unternehmen zur Erfüllung der Voraussetzung nach § 11 BECV in Verbindung mit § 12 BECV umgesetzten Dekarbonisierungsmaßnahmen im Sinn der BECV, insbesondere zur Identifikation der Maßnahme, zum Investitionsvolumen sowie zu ihrer Bewertung.

Es ist für jede Maßnahme ein eigenes Formular im FMS anzulegen.

Die Angabe ist zusätzlich durch ein externes, verpflichtend zu nutzendes Excel-Tool nachzuweisen, das zwingend als Bestandteil des Nachweises mit einzureichen ist. Dieses Tool hat die DEHSt auf ihrer Website zur Verfügung gestellt.³⁷

Tabelle 8: Abfragen im Formular „Dekarbonisierungsmaßnahme“ – Abfragen in den Abschnitten „Identifikation der Maßnahme“, „Investitionsvolumen“ und „Bewertung Dekarbonisierungsmaßnahme“

| Dekarbonisierungsmaßnahme | |
|--|---|
| Identifikation der Maßnahme | |
| lfd. Nr. | Die fortlaufende Nummer wird automatisch vergeben. |
| Identifikation der Investitionsmaßnahme | Wählen Sie hier eine eindeutige Bezeichnung, um Verwechslungen mit etwaigen in nachfolgenden Jahren anzugebenden Maßnahmen zu vermeiden. Eine einmal gewählte Bezeichnung ist in den Folgejahren beizubehalten. (Das Feld enthält max. 250 Zeichen.) |
| Beschreibung der Investitionsmaßnahme | Die Beschreibung der Maßnahme muss Identifikationsmerkmale enthalten, durch die die Maßnahme eindeutig einer Anlage und einem konkreten Projekt zugeordnet werden kann. Sollte der Platz nicht ausreichen, können Sie weitere Beschreibungen in einem Dokument hier hochladen. (Das Feld enthält max. 1.000 Zeichen.) |
| Zeitpunkt der Maßnahme | Der Zeitpunkt der Maßnahme muss innerhalb des Abrechnungsjahrs liegen oder bis zu vier Jahre vorher, wenn das Investitionsvolumen abgeschlossener Maßnahmen auf mehrere Jahre aufgeteilt werden soll. Der früheste Zeitpunkt ist jedoch der 01.01.2023. (Eingabeformat TT.MM.JJJJ) |
| Zeitpunkt wird definiert durch ... | Bitte wählen Sie aus, ob der Zeitpunkt der Maßnahme durch deren Abschluss oder durch eine Auftragsvergabe gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 BECV definiert wird. |
| Begründung für den Zeitpunkt der Auftragsvergabe (§ 11 Abs. 5 Satz 2 BECV) und den erwarteten Abschluss der Maßnahme | Sofern der Zeitpunkt der Maßnahme durch eine Auftragsvergabe gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 BECV definiert wird, geben Sie bitte eine Begründung für den Zeitpunkt sowie den erwarteten Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme an. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.) |
| Die Angaben zu der Maßnahme, ihren maßgeblichen Zeitpunkt und der Kategorie sind ... | Bitte prüfen Sie die Angaben zur Maßnahme für das Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Maßnahme inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Anmerkungen der prüfungsbefugten Stelle | Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Maßnahme im Abrechnungsjahr als „nicht korrekt“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.) |

³⁷ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/carbon-leakage-oegl-dekarbonisierung-nachweis

| Dekarbonisierungsmaßnahme | |
|---|--|
| Investitionsvolumen | |
| Zugeordnetes Abrechnungsjahr | Bitte geben Sie das der Maßnahme zugeordnete Abrechnungsjahr an. |
| Investitionsvolumen abzgl. der dem Abrechnungsjahr zugeordneten Fördermittel Dritter [€] | Die Fördermittel Dritter sind von der Investitionssumme abzuziehen und umfassen alle Mittel, die nicht im Rahmen des BECV an das antragstellende Unternehmen vergeben werden. Details hierzu finden Sie im Hinweispapier zu ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV), Kapitel 2.7. |
| Anteilige Investitionskosten, die dem Abrechnungsjahr zugeordnet werden, aber bereits als ökologische Gegenleistungen in einem anderen Kompensationsantrag bei der DEHSt geltend gemacht werden [€] | Die Summe aller Investitionskosten, welche dem Abrechnungsjahr zugeordnet werden, aber bereits als ökologische Gegenleistungen in einem anderen Kompensationsantrag bei der DEHSt geltend gemacht werden, kann nicht in diesem Antrag geltend gemacht werden. |
| DEHSt-Aktenzeichen des anderen Kompensationsantrages | Bitte geben Sie das DEHSt-Aktenzeichen des anderen Kompensationsantrages an, bei dem die genannten anteiligen Investitionskosten als ökologische Gegenleistungen geltend gemacht wurden. Wenn die Summe der anteiligen Investitionskosten in einem anderen Kompensationsantrag 0 € war, müssen Sie hier nichts angeben. |
| Die Angaben zu den anrechenbaren Investitionskosten sind ... | Bitte prüfen Sie die Angaben zu den anrechenbaren Investitionskosten für das Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den Investitionskosten inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Anmerkungen der prüfungsbefugten Stelle | Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den anrechenbaren Investitionskosten im Abrechnungsjahr als „nicht korrekt“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.) |
| Bewertung Dekarbonisierungsmaßnahme | |
| Auswahl Produktbenchmark | Bitte geben Sie den Produktbenchmark an. |
| Spezifische CO ₂ -Emission nach Umsetzung der Maßnahme | Bitte geben Sie die spezifische CO ₂ -Emission nach Umsetzung der Maßnahme an. |
| (Einheit der spezifischen CO ₂ -Emission) | Basierend auf dem ausgewählten Produktbenchmark wird die Einheit automatisch ergänzt. |
| Erfüllt die Maßnahme die Anforderung einer Dekarbonisierungsmaßnahme? | Die Angabe ist zusätzlich durch ein externes, verpflichtend zu nutzendes Excel-Tool nachzuweisen, das zwingend als Bestandteil des Nachweises mit einzureichen ist. Dieses Tool hat die DEHSt auf ihrer Website zur Verfügung gestellt ³⁸ |
| Die Angaben zu den CO ₂ -Einsparungen sind ... | Bitte prüfen Sie die Angaben zu den CO ₂ -Einsparungen für das Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den CO ₂ -Einsparungen inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „korrekt“ zu beantworten. |
| Anmerkungen der prüfungsbefugten Stelle | Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den CO ₂ -Einsparungen im Abrechnungsjahr als „nicht korrekt“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.) |

4.4 Bestätigung der Unternehmenserklärungen durch die prüfungsbefugten Stellen

Die Erklärungen des Unternehmens über den Nachweis der Gegenleistung nach § 12 BECV sind durch eine prüfungsbefugte Stelle zu bestätigen.

In den Formularen des FMS „Nachweise öGL“ stehen den Prüfern*Prüferinnen der prüfungsbefugten Stellen entsprechend Abfragen und Anmerkungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die prüfungsbefugten Stellen sind zur Verwendung der FMS-Formulare verpflichtet.



Die Prüfer*innen der prüfungsbefugten Stellen werden im Rahmen der **Account-Erstellung im FMS** als **„Prüfstelle“** und bei der Erstellung eines VPS-Postfachs als **„Sachverständige – SV“** bezeichnet.

Weitere Informationen finden Sie in unserem **Benutzerhandbuch für die Formularsoftware der DEHSt – Handbuch für Betreiber und Prüfstellen**.³⁹

Näheres zur Tätigkeit der prüfungsbefugten Stellen kann dem **Leitfaden für die prüfungsbefugten Stellen** entnommen werden.⁴⁰

³⁸ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/carbon-leakage-oegl-dekarbonisierung-nachweis

³⁹ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/FMS-Handbuch.pdf

⁴⁰ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/leitfaden-pruefstellen-oegl-clk-spk

